

Schwanengasse 12
Postfach
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 322 69 11
Telefax +41 31 322 69 26
info@ebk.admin.ch
www.ebk.admin.ch



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

**Ergebnisse der
Schwerpunktprüfung 2002/2003 des
Kreditrisikomanagements
bei 133 Banken
(EBK-Mitteilung Nr. 22)**

Eidg. Bankenkommission

Bern, 2004



Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Einleitung	5
1.1 <i>Ziel und Inhalt der EBK-Mitteilung Nr. 22</i>	5
1.2 <i>Beziehung zur EBK-Mitteilung Nr. 21</i>	5
1.3 <i>Geltungsbereich</i>	5
1.4 <i>Berichterstattung</i>	8
2. Aspektorientierte Auswertung	10
2.1 <i>Kreditrisiko-Umfeld</i>	11
2.2 <i>Kreditvergabe</i>	14
2.3 <i>Kreditadministration, Kreditrisikomessung und -überwachung</i>	20
2.4 <i>Kontrolle der Kreditrisiken</i>	30
3. Schlussfolgerungen	32
3.1 <i>Institutsspezifische Ergebnisse</i>	32
3.2 <i>Beurteilung des Regulierungsbedarfs im Bereich Kreditrisikomanagement</i>	32



Executive Summary

Die Kreditrisiken sowie deren Bewirtschaftung sind für viele Finanzinstitute von grosser Bedeutung und unterliegen deswegen der andauernden Aufsicht durch die Bankenkommission. Diese lässt sich im Rahmen der jährlichen Revisionsberichte regelmässig darüber informieren, wie hoch die Risiken sind und ob sie angemessen bewirtschaftet werden. Mit der EBK-Mitteilung Nr. 22 wies die Bankenkommission die bankengesetzlichen Revisionsstellen an, das Kreditrisikomanagement bei Banken mit wesentlichen Kreditrisiken schwerpunktmässig zu prüfen. Die Prüfergebnisse waren eine wichtige Grundlage, um zu beurteilen, ob eine weitere Regulierung im Bereich des Kreditrisikomanagements nötig ist. Insbesondere diente die Schwerpunktprüfung und deren Ergebnisse aber auch der laufenden Überwachung der Institute.

Zur Beurteilung des Kreditrisikomanagements empfiehlt der Basler Ausschuss, die von ihm im September 2000 erlassenen Grundsätze für das Kreditrisikomanagement anzuwenden ([Principles for the Management of Credit Risk](#)). Auf Basis dieser Grundsätze entwickelte die Bankenkommission ein detailliertes [Raster](#) mit 16 Prinzipien und zugehörigen Unterprinzipien und veröffentlichte dieses als Anhang zur EBK-Mitteilung Nr. 22. Die bankengesetzlichen Revisionsstellen hatten nach diesem Raster zu prüfen und im Rahmen der Revisionsberichte zum Jahresabschluss 2002 über die Prüfergebnisse zu berichten.

Das Kreditrisikomanagement wurde bei 133 im Kreditgeschäft wesentlich tätigen Instituten untersucht. Die Prüfung zeitigte ein überwiegend positives Bild. Nur bei wenigen Instituten waren materielle Schwachstellen in mehreren Bereichen des Kreditrisikomanagements festzustellen. Eine Reihe weiterer Institute wies punktuelle Schwachstellen auf. Insgesamt betrachtet lagen diese vor allem in folgenden Bereichen: Kreditrisikopolitik, Weisungen für die Kreditvergabe im Allgemeinen und für die Bewertung hypothekarischer Deckungen im Speziellen, Informatik, Qualität der Kreditdokumentation, Ausgestaltung und Verwendung interner Ratingsysteme sowie Kreditrisikomessung. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der betroffenen Institute sind dafür verantwortlich, die Defizite umgehend und sachgerecht zu beseitigen. Dieser Prozess wird von der Bankenkommission und von den zuständigen bankengesetzlichen Revisionsstellen, abgestuft nach Art und Umfang der Schwachstellen, überwacht. Die Revisionsstellen wurden gebeten, die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu überprüfen und im Rahmen ihrer Revisionsberichte zum Jahresabschluss 2003 und 2004 den Stand der Umsetzung zu kommentieren.

Die positiven Ergebnisse der Schwerpunktprüfung bestätigten die von der Bankenkommission bereits gemachte Beobachtung, wonach die Banken, im Anschluss an die Wirtschaftskrise zu Beginn der 90er Jahre, ihre Prozesse zur Bewirtschaftung des Kreditrisikos auf eigene Initiative hin deutlich verbesserten. In einer Branche, die einem raschen Wandel unterliegt und hart umkämpft ist, sind die Banken zudem gezwungen, ihre Prozesse laufend zu verbessern. Gleichwohl bot die Schwerpunktprüfung den beaufsichtigten Instituten und den zuständigen Revisoren eine sehr gute Gelegenheit, eine vollständige Bestandsaufnahme in diesem Bereich vorzunehmen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse konnte die Bankenkommission zum Schluss gelangen, dass keine unmittelbaren Regulierungsmassnahmen notwendig sind.

Die Bankenkommission ist nach wie vor der Ansicht, dass die Frage des Regulierungsbedarfs im Bereich Kreditrisikomanagement in einem globaleren Kontext und unter Einbezug der bestehenden Regulierung zu prüfen ist. Hierbei ist festzuhalten, dass in jüngster Zeit bedeutende Fortschritte im Bereich der Regulierung erzielt wurden. Mit den RRV-EBK vom 18. Dezember 2002 wurden angemessene Vorschriften über die Bewertung gefährdeter Kredite und die Bildung von Wertberichtigungen eingeführt. Die Treuhänder-Kammer verabschiedete am 8. Januar 2003 ihre



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

neuen Richtlinien zur Abschlussprüfung im Bereich des Ausfallrisikos von Immobilienkrediten. Die Schweizerische Bankiervereinigung wiederum setzte im Dezember 2003 parallel dazu die umfassend überarbeitete Version ihrer 1993er Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite in Kraft. Schliesslich wird die Bankenkommission im Zuge der Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in Kürze prüfen müssen, inwieweit es zweckmässig ist, die bestehende Regulierung im Bereich Kreditrisikomanagement weiter zu präzisieren. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In jedem Fall haben die in der EBK-Mitteilung Nr. 22 und deren Anhang formulierten Grundsätze dem Bankensektor die hohen Erwartungen in Erinnerung gerufen, welche die Bankenkommission an die sorgfältige Kreditrisikobewirtschaftung bei den beaufsichtigten Instituten stellt, wobei sie sich auf die diesbezüglichen internationalen Standards des Basler Ausschusses stützt.



1. Einleitung

1.1 Ziel und Inhalt der EBK-Mitteilung Nr. 22

Die Kreditrisiken und deren Bewirtschaftung sind für die im Kreditgeschäft tätigen Banken von zentraler Bedeutung. Das Ziel der mit [EBK-Mitteilung Nr. 22](#) (EBK 22) vom 21. Juni 2002 veranlassten Schwerpunktprüfung bestand darin, den Ist-Zustand des Kreditrisikomanagements der Banken zu beurteilen und die Notwendigkeit weiterer regulatorischer Massnahmen in diesem Bereich abzuschätzen. Bei entsprechendem Bedarf wurde die Veröffentlichung eines EBK-Rundschreibens zum Kreditrisikomanagement in Aussicht gestellt. Selbstverständlich dienten die Prüfergebnisse auch dazu, um bei Banken mit Lücken bzw. Schwachstellen im Kreditrisikomanagement entsprechende Massnahmen auslösen und überwachen zu können.

Mit EBK 22 hatte die Bankenkommission alle massgeblich im Kreditbereich aktiven Banken über dieses Vorhaben informiert und die bereits früher informierten bankengesetzlichen Revisionsstellen aufgefordert, im Jahr 2002 die entsprechenden Prüfungen durchzuführen und im Rahmen der Revisionsberichte 2002 über die Prüfergebnisse zu informieren. Hierzu wurde ein [Prüf- und Berichterstattungs raster](#) vorgegeben. Dessen Grundlage waren die in Form von Prinzipien formulierten Empfehlungen des Basler Ausschusses vom September 2000 („[Principles for the Management of Credit Risk](#)“). Diesem Raster folgend war zu prüfen und zu beurteilen, wie sachgerecht die Banken in den verschiedenen Bereichen des Kreditrisikomanagements operieren. Die Liste der zu prüfenden Bereiche bzw. die Liste der hierzu zugrunde gelegten Prinzipien umfasste die Zuständigkeiten der Bankorgane für die Kreditrisikopolitik, die Verfahren der Kreditgewährung, die Instrumente zur Verwaltung und Überwachung der Kredite (inkl. Ratingsysteme) sowie die Kontrolle des Kreditrisikomanagements. Die Prüfergebnisse waren in Form von Ratings zu bewerten. Abhängig von dieser Bewertung waren ggf. zusätzliche Informationen anzugeben, und zwar zu identifizierten Schwachstellen oder allfälligen Verbesserungsmöglichkeiten.

1.2 Beziehung zur EBK-Mitteilung Nr. 21

Mit [EBK-Mitteilung Nr. 21](#) (EBK 21) vom 1. Februar 2002 wurden die bankengesetzlichen Revisionsstellen angewiesen, im Revisionsbericht 2001 oder in einem Spezialbericht detaillierte Informationen über Kreditrisiken zu liefern. Dies betraf die Auskunft über die Angemessenheit der Methoden zur Ermittlung der Wertberichtigungen und über deren Höhe bei Banken, die vorwiegend im Kreditgeschäft tätig sind. Darüber hinaus wurde eine Stellungnahme gefordert, inwieweit die Methoden zur Schätzung von Immobilien und Werten angemessen sind, die bei der Bewertung von Grundpfandrechten und von zum Wiederverkauf bestimmten Immobilien zugrunde gelegt werden. Gegenstand der Schwerpunktprüfung (EBK 22) war dagegen eine umfassende Analyse des gesamten Kreditrisikomanagements, inklusive einer differenzierten Bewertung mittels Ratings, sowie die Fokussierung auf Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten.

1.3 Geltungsbereich

Auswahlkriterien

Die nach EBK 22 durchgeführte Schwerpunktprüfung des Kreditrisikomanagements betraf grundsätzlich alle Banken, die in wesentlichem Umfang Kreditrisiken ausgesetzt sind. Erfasst wurden alle Kantonalbanken, Regionalbanken und Sparkassen sowie die Raiffeisengruppe.

Ausgenommen waren die auf das Börsengeschäft und die Vermögensverwaltung spezialisierten Institute, die Zweigniederlassungen ausländischer Institute sowie die Privatbankiers und die Effekthändler. Ausgenommen waren ferner auch die Grossbanken inkl. deren Tochterinstitute, da die spezielle Überwachung dieser Institute die Inhalte der EBK 22 anderweitig abdeckt.

Ausgewählte Institute

Abbildung 1 illustriert die Aufteilung der 365 Banken, die per Ende 2002 unter Aufsicht der Bankenkommission standen. Knapp die Hälfte des zugehörigen Kreditvolumens¹ entfällt auf die Grossbanken (inkl. Tochterinstitute), die wie gesagt von der EBK 22 nicht erfasst waren. Die andere Hälfte des Kreditvolumens entfällt auf die übrigen 348 Banken.

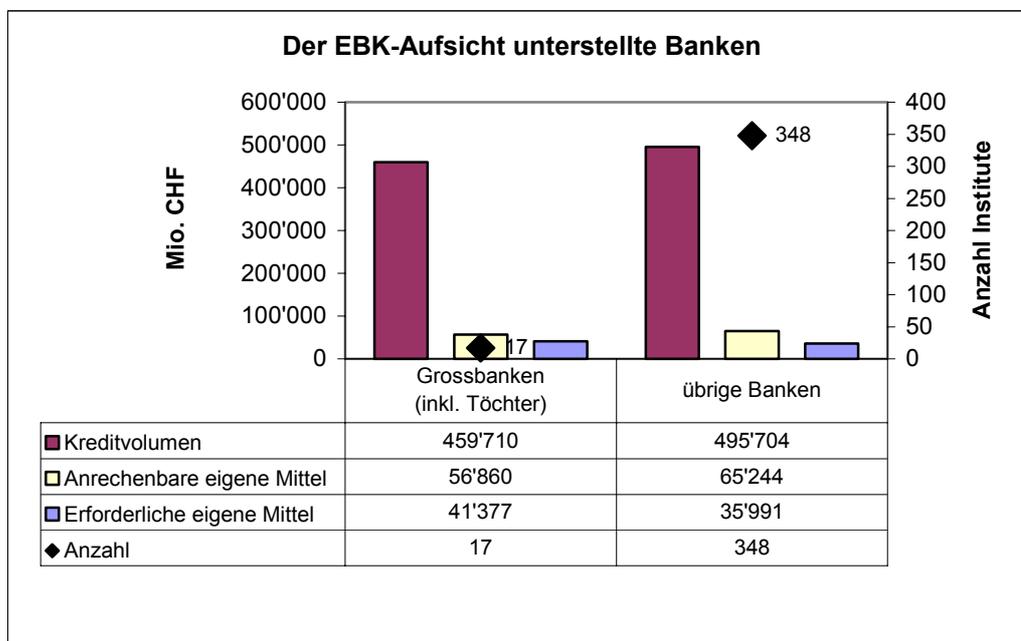


Abbildung 1: Der EBK-Aufsicht unterstellte Banken (Stand 31.12.2002)

Abbildung 2 präsentiert die Aufteilung der übrigen Banken in die Gruppe der von der EBK 22 erfassten bzw. nicht erfassten Institute. Nach den Auswahlkriterien waren insgesamt 133 (oder 85% des Kreditvolumens) der 348 übrigen Banken von der EBK 22 erfasst. Es handelt sich somit um diejenige Bankenpopulation, die Kreditrisiken in wesentlichem Umfang ausgesetzt ist – ganz im Sinne des Geltungsbereichs der EBK 22.

¹ In diesem Kreditvolumen nicht enthalten sind die Engagements aus dem Interbankengeschäft.

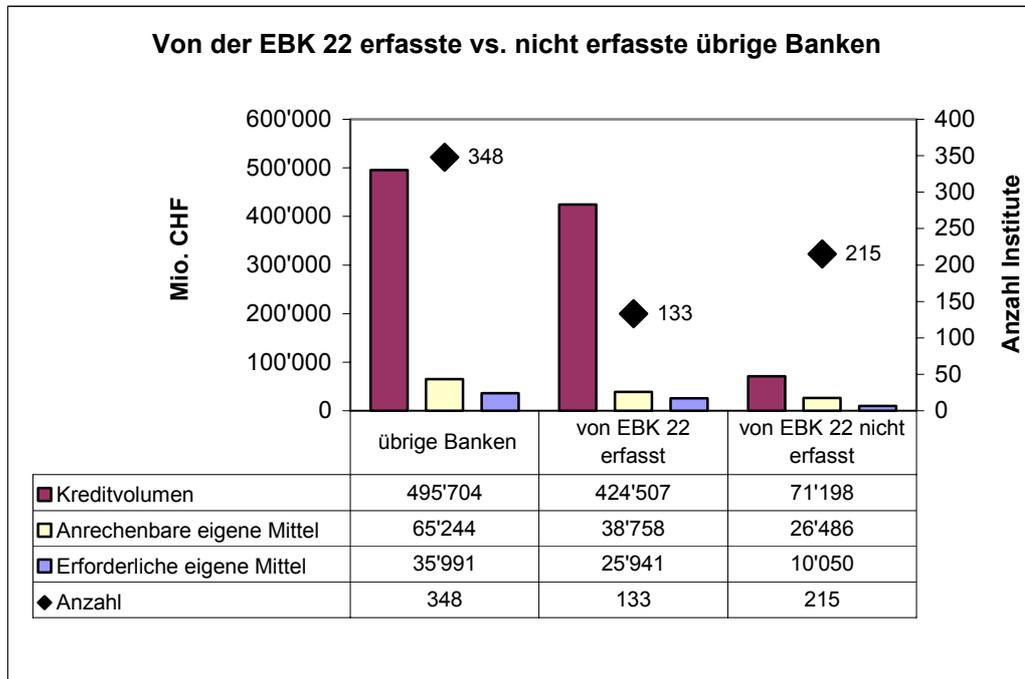


Abbildung 2: Von der EBK 22 erfasste vs. nicht erfasste Banken

Abbildung 3 präsentiert das Kreditvolumen der von der EBK 22 erfassten Banken nach Bankengruppen. Nach diesem Kriterium sind die Kantonalbanken² die wichtigsten, entfällt auf sie doch gut die Hälfte des betrachteten Kreditvolumens.

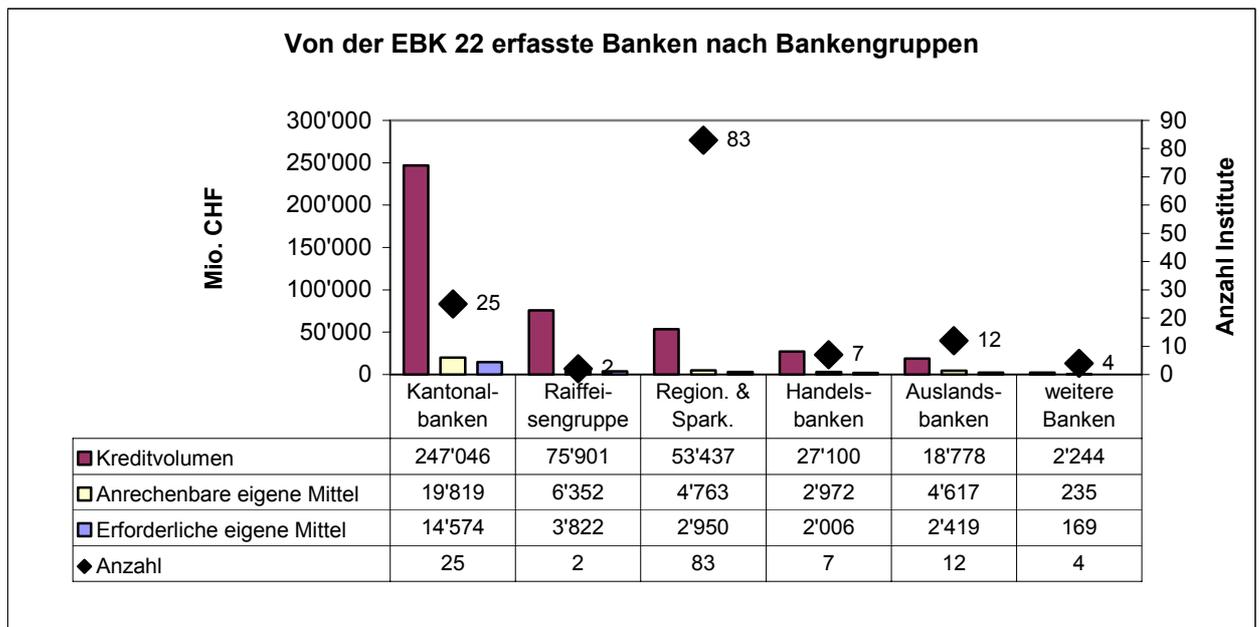


Abbildung 3: Aufteilung der von der EBK 22 erfassten Banken nach Gruppen

² Aus Darstellungsgründen wurde in Abbildung 3 in die Kategorie der Kantonalbanken neben den 24 Kantonalbanken die Bank Coop AG (Tochter der Basler Kantonalbank) subsumiert. Dies hat jedoch keinen materiellen Einfluss auf die Aussage der Abbildung.



Nach Kreditvolumen klassiert erhält man folgende Grössenverteilung für die von der EBK 22 erfassten Banken:

Kreditvolumen (CHF)	Anzahl Banken	Prozent der Banken	Anteil am Kreditvolumen
0 bis 200 Mio.	38	63%	6%
200 bis 400 Mio.	21		
400 bis 600 Mio.	15		
600 bis 800 Mio.	9		
800 Mio. bis 1 Mia.	1		
1 bis 2 Mia.	15	21%	14%
2 bis 3 Mia.	5		
3 bis 4 Mia.	4		
4 bis 5 Mia.	4		
5 bis 10 Mia.	9	14%	50%
10 bis 25 Mia.	10		
25 bis 50 Mia.	0		
50 bis 100 Mia.	2	2%	30%
Total	133	100%	100% (424'507 Mio. CHF)

Tabelle 1: Aufteilung des Kreditvolumens der von der EBK 22 erfassten Banken auf kleine, mittlere und grössere Banken.

Insgesamt 84 oder 63% der 133 von der EBK 22 erfassten Banken, also deutlich mehr als die Hälfte, kann hiernach als „klein“ (d.h. Kreditvolumen unter 1 Mia. CHF) betrachtet werden. Auf diese Gruppe entfällt lediglich 6% des Kreditvolumens der von der EBK 22 erfassten Banken. Daneben gibt es eine Gruppe von 28 Banken „mittlerer Grösse“ (d.h. Kreditvolumen zwischen 1 und 5 Mia. CHF) und eine Gruppe von 19 „grossen“ Banken (d.h. Kreditvolumen zwischen 5 und 25 Mia. CHF), welche 14% bzw. 50% des betrachteten Kreditvolumens auf sich vereinigen. Die ZKB und die Raiffeisengruppe (492 Raiffeisenbanken plus Zentralbank) sind unter den übrigen Banken die beiden grössten. Diese verfügen über ein Kreditvolumen von ca. 50 bzw. 75 Mia. CHF, was zusammen genommen den verbleibenden 30% des betrachteten Kreditvolumens entspricht.

1.4 Berichterstattung

Mit EBK 22 waren die Revisionsstellen aufgefordert worden, die Schwerpunktprüfung des Kreditrisikomanagements im Jahr 2002 durchzuführen und über die Ergebnisse in einer Beilage zum Revisionsbericht 2002 zu informieren. Hierdurch wurde formal sichergestellt, dass der gesamte Prüfbericht auch allen Verwaltungsräten zuzugänglich und, wo notwendig, auf diesem Wege ein weiterer Anstoss zur Beschäftigung mit der Thematik des Kreditrisikomanagements gegeben wurde. Die Berichterstattung selbst hatte gemäss dem in EBK 22 definierten Raster zu erfolgen.

Die Vorgabe eines Prüf- und Berichterstattungsrahmens hatte zum Ziel, eine nach Bereichen strukturierte Prüfung sowie Berichterstattung zu erhalten. Zur Abschätzung des Regulierungsbedarfs auf Basis der Prüfergebnisse war die Bankenkommission primär daran interessiert zu wissen, ob die Praxis der Institute die im Raster vorgegebenen Prinzipien sowie die jeweils zugehörigen, in Unterprinzipien aufgeführten Soll-Anforderungen nach Einschätzung der Revisionsstellen sachgerecht erfüllt. Erst in zweiter Linie war man daran interessiert, was die Institute in den



einzelnen Bereichen tun. Diesem Ansatz entsprechend hatten die Revisionsstellen für jede der fortlaufend nummerierten Aussagen des Rasters zu prüfen, in welchem Ausmass ein Institut die entsprechenden Soll-Anforderungen erfüllt. Anschliessend war der Erfüllungsgrad jeweils mittels eines Ratings anzugeben. Die Ratingskala umfasste dabei vier wie folgt definierte Ratings A, B, C und D:

- A** : Bezüglich den in der Aussage enthaltenen Soll-Anforderungen praktiziert das Institut sachgerecht „best practice“;
- B** : Bezüglich den in der Aussage enthaltenen Soll-Anforderungen erfüllt die Praxis des Instituts sachgerechte Mindestanforderungen – in allen relevanten Teilaspekten;
- C** : Bezüglich den in der Aussage enthaltenen Soll-Anforderungen erfüllt die Praxis des Instituts sachgerechte Mindestanforderungen nur bedingt, da in bestimmten Teilaspekten Defizite vorliegen;
- D** : Bezüglich den in der Aussage enthaltenen Soll-Anforderungen erfüllt die Praxis des Instituts sachgerechte Mindestanforderungen klar nicht, da in zahlreichen oder gar allen Teilaspekten Defizite vorliegen.

Neben diesen Standardratings gab es nur bei Prinzip 10 (internes Ratingsystem) noch das Spezialrating **Z**. Dieses konnte vergeben werden, falls es nach Einschätzung der bankengesetzlichen Revisionsstelle zweifelsohne sachgerecht ist, dass das betrachtete Institut kein internes Ratingsystem verwendet. Schliesslich fanden sich in den Prüfberichten auch einige Ratings **NA** („not applicable“). Dieses NA-Rating wurde von den Revisionsstellen bei manchen Prinzipien oder Unterprinzipien vergeben, falls ihnen keine Aussage möglich war – z.B. aufgrund von in der Umsetzungsphase befindlichen Projekten.

Die Definition jedes Ratings A bis D nimmt auf eine sachgerechte Praxis Bezug. Es sollte also nicht für alle Institute dieselbe absolute Beurteilung vorgenommen werden. Vielmehr waren seitens jeder Revisionsstelle im Rahmen der vorgegebenen Prüfasperte sachgerechte Mindestanforderungen bezogen auf den jeweiligen Institutstyp zu definieren. Abhängig vom Erfüllungsgrad dieser Mindestanforderungen war dann ein subjektives Rating (A, B, C oder D) zu vergeben. Wieso wurde ein derartiges Vorgehen gewählt? Der Prüfraster basiert auf den Soll-Anforderungen, die der Basler Ausschuss an das Kreditrisikomanagement international tätiger, grösserer Banken stellt. Diese Anforderungen lassen sich erfahrungsgemäss nicht alle 1:1 auch auf kleinere und mittlere sowie spezialisierte Banken übertragen. Durch Bezugnahme auf „sachgerechte Mindestanforderungen“ wurde daher eine pragmatische Öffnungsklausel eingebaut, um den allgemein gehaltenen Prüfraster über alle Bankentypen hinweg grundsätzlich sinnvoll anwenden zu können.

Sofern keine „best practice“ implementiert ist, d.h. bei Ratings schlechter als A – und somit auch bei einem absolut genügenden Rating B – mussten zusätzliche Informationen zu Verbesserungsmöglichkeiten oder Schwachstellen angegeben werden. So fordert die Bankenkommission grundsätzlich von allen Banken, dass sie das Kreditrisikomanagement laufend verbessern. Aus diesem Grund wurde bereits das blosses Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten explizit in der Berichterstattung gefordert – selbst wenn ein Rating B vergeben wurde. Für die Beurteilung des Regulierungsbedarfs wichtiger sind jedoch die eigentlichen Schwachstellen, welche grundsätzlich mit Ratings C und D einhergehen und, je nach Materialität, gegebenenfalls auch als Beanstandungen im aufsichtsrechtlichen Sinne zu verstehen sind.



Man muss sich aber bewusst sein, dass es sich um subjektive Ratingeinschätzungen handelt und diese nur bis zu einem gewissen Grade vergleichbar sind. Ohne diese Ratingeinschätzungen wären die Prüfergebnisse seitens der Bankenkommission aber viel schwerer zu beurteilen gewesen. Schliesslich beinhalten die Ratings die Einschätzung von Personen, die direkt mit den entsprechenden Sachverhalten konfrontiert waren.

Neben der individuellen Bewertung der insgesamt 16 Prinzipien sowie der zugehörigen Unterprinzipien waren die Revisionsstellen auch angewiesen worden, das Kreditrisikomanagement jeder geprüften Bank im Sinne eines Gesamturteils mit den Ratings A, B, C oder D zu bewerten, inklusive einer entsprechenden Kommentierung und Begründung für die Vergabe des Ratings. Als Gesamturteil drückt dieses Rating eine nach Massgabe des Revisors vorgenommene gewichtete Aggregation der einzelnen Prüfergebnisse über die prinzipienorientierten Prüfergebnisse hinweg aus.

Bis Ende September 2003 gingen bei der Bankenkommission insgesamt 131 Prüfberichte zur Schwerpunktprüfung des Kreditrisikomanagements nach EBK 22 ein. Bei insgesamt 133 Instituten, die von der EBK-Mitteilung 22 erfasst waren, konnten also lediglich 2 Institute im Rahmen der Auswertung nicht berücksichtigt werden.³ Zur Auswertung dieser Prüfberichte wurden zwei Ansätze gewählt: ein prinzipienorientierter Ansatz und ein institutsorientierter Ansatz. Die Auswertungsergebnisse des prinzipienorientierten Ansatzes werden im nachfolgenden Abschnitt 2 ausführlich präsentiert. Auf die Ergebnisse der institutsorientierten Auswertung wird im Rahmen von Abschnitt 3 kurz eingegangen.

2. Aspektorientierte Auswertung

Die Auswertung der EBK-Mitteilung Nr. 22 (EBK 22) hatte zum Ziel, den Ist-Zustand im Bereich des Kreditrisikomanagements zu beurteilen und einen allfälligen Regulierungsbedarf abzuschätzen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in erster Linie ein prinzipienorientiertes Vorgehen unter Abstellen auf die Prüfergebnisse gewählt. Dazu wurden für die im Prüf- und Berichterstattungsraster definierten Themenbereiche, welche im folgenden als Prinzipien 1 bis 16 bezeichnet werden, die relevanten Prüfergebnisse nach Prinzipien getrennt über alle Institute hinweg analysiert.

Pro Prinzip als relevant definiert wurden dabei einerseits die Prüfergebnisse bzw. Schwachstellen aller Institute, welche für das betrachtete Prinzip ein Rating C oder D erhielten. Pro Prinzip als relevant definiert wurden zusätzlich die Prüfergebnisse bzw. Schwachstellen aller Institute, welche für mindestens eines der Unterprinzipien des betrachteten Prinzips ein Rating C oder D erhielten, ohne dass dies nach Einschätzung der Revisionsstelle ein Rating C oder D für das übergeordnete Prinzip nach sich zog.

Gemäss Vorgaben hatten die Revisionsstellen bei Vergabe eines Ratings C oder D über die Prüfergebnisse in Form einer Beschreibung der festgestellten Schwachstellen zu berichten. Diese rapportierten Schwachstellen werden im weiteren pro Prinzip dargestellt, und zwar nach folgender Struktur:

³ Es handelt sich hierbei um zwei Handelsbanken mit einem Kreditvolumen von je ca. 75 Mio. CHF. Gemäss Geltungsbereich der EBK 22 gehören diese beiden Institute zu den Instituten mit dem geringsten Kreditvolumen und waren auch daher für die Auswertung der EBK 22 vernachlässigbar.



- a) **Sollanforderungen:** Es wird einleitend eine kurze Beschreibung der im Prinzip und in den zugehörigen Unterprinzipien enthaltenen Anforderungen gegeben. Dies ist nur eine verkürzte Beschreibung. Die im einzelnen gestellten Anforderungen finden sich im [Prüf- und Berichterstattungsrastrer](#).
- b) **Rapportierte Schwachstellen:** Hier folgt eine Zusammenfassung der in den Prüfberichten rapportierten Schwachstellen, unter vorausgehender Angabe der Anzahl zugehöriger Institute mit Rating C oder D für das jeweils betrachtete Prinzip einerseits sowie unter zusätzlicher Angabe der Anzahl weiterer Institute mit Rating C oder D in mindestens einem der zu diesem Prinzip zugehörigen Unterprinzipien andererseits. Es wird kommentiert, ob es sich um vereinzelte Schwachstellen bzw. Einzelfälle handelt oder ob eine Häufung bestimmter Schwachstellen bei mehreren Instituten vorliegt. Im letzteren Fall wurde zudem untersucht, ob sich häufiger angetroffene Schwachstellen bei bestimmten Bankengruppen konzentrieren. Falls dies der Fall war, so wird dies erwähnt.
- c) **Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen:** Hier wird in Anbetracht der Anzahl negativ aufgefallener Institute und der Natur der Schwachstellen zur Frage des Regulierungsbedarfs prinzipienorientiert Stellung genommen. Prinzipienorientiert wird zudem kurz und ohne Anspruch auf Vollständigkeit über vorhandene Regulierung berichtet. Der Bedarf nach weiterer Regulierung wird kurz erörtert und zugehörige Schlussfolgerungen werden gezogen.

Nach dieser Struktur stehen im weiteren die rapportierten Schwachstellen bzw. Fälle, in denen bestimmte Anforderungen an das Kreditrisikomanagement nicht erfüllt werden, im Vordergrund. Über die Gesamtheit der Fälle, wo die Anforderungen erfüllt werden, wird daher naturgemäss nicht näher berichtet. Gesamthaft betrachtet erfüllt das Kreditrisikomanagement bei der grossen Mehrzahl der Banken die gestellten Anforderungen. Wenn also nachstehend ausführlich v.a. die vereinzelt vorhandenen Schwachstellen dargestellt und analysiert werden, so kann und darf dies nicht das positive Gesamtbild verzerren. Vielmehr soll die detaillierte Darstellung aufzeigen, wo welche Verbesserungen notwendig sind.

2.1 Kreditrisiko-Umfeld

2.1.1 Verantwortung des Verwaltungsrates (Prinzip 1)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 1 wurde die Verantwortung des Verwaltungsrates für die Ausarbeitung, periodische Überarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der Kreditrisikopolitik seiner Bank untersucht. Ebenfalls wurde geprüft, ob das Bonussystem den Zielen der Kreditrisikopolitik entspricht.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 1 wurden 8 Institute mit Rating C und keines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 6% der 131 untersuchten Banken. Zusätzlich erhielten weitere 19 Banken in mindestens einem Unterprinzip ein Rating C oder D. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 1 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 27 Banken identifizieren:

1. Es existiert keine formelle Kreditrisikopolitik. Die Kernpunkte der Kreditrisikopolitik sind bei den betroffenen Instituten – soweit formell fixiert – auf verschiedenen Stufen (d.h. in Statuten, Reglementen oder Weisungen) geregelt. In Bereichen, für welche keine formel-



len Regelungen bestehen, entscheidet die Oberleitung aufgrund der bisherigen, gelebten Praxis.

2. Es ist zwar eine Kreditrisikopolitik formalisiert, aber nur in rudimentärer, unvollständiger oder in veralteter Form. Unter anderem werden wichtige Kernpunkte und langfristige quantitative und qualitative Ziele nicht definiert (wie z.B. Abgrenzung von Kundensegmenten und Produktgruppen, Definition von Märkten oder Regionen, Risikobegrenzung nach Branchen, Grundlagen für die Konditionengestaltung, Politik gegenüber unerwünschten Kunden und Problemkunden, erwartete Rendite, angestrebter Deckungsgrad des Eigenkapitals etc.). Ebenso fehlen teilweise langfristige, quantitative und qualitative Aussagen über die Risikotragfähigkeit und die Risikobereitschaft der Bank.
3. Die periodische Überprüfung und Anpassung der Kreditrisikopolitik sind nicht formell geregelt. Die formalisierte oder gelebte Kreditrisikopolitik wird nur unter wirtschaftlichem Druck überprüft und angepasst. Eine regelmässige Überprüfung und Anpassung aus eigenem Antrieb erfolgen nicht. Bei einigen Banken wird die Kreditrisikopolitik trotz fehlender formeller Regelung zwar regelmässig überprüft, aber dann nur in Teilbereichen oder in langen Intervallen.
4. Es ist kein formelles Reporting an den Verwaltungsrat implementiert, welches die Überprüfung und Anpassung der Kreditrisikopolitik erlauben würde. Die entsprechenden Informationen müssen jeweils mit „Sonderübungen“ beschafft werden. Bei einigen Banken ist keine oder nur eine beschränkte Überprüfung und Steuerung der Kreditrisikopolitik möglich, da die notwendigen IT-Instrumente fehlen (z.B. sind keine Auswertungen nach Branchen möglich).
5. Die Umsetzung der (unvollständigen) Kreditrisikopolitik im Institut ist nicht einheitlich. Je nach Abteilung der Bank werden verschiedene Massstäbe angewendet.
6. Es ist kein Bonusreglement vorhanden oder dieses ist nicht mit der Kreditrisikopolitik abgestimmt. Es werden Boni fallweise und/oder ohne formelle Regelung ausbezahlt. Die entsprechenden Bemessungskriterien variieren. Für die Bestimmung von Boni werden bei gewissen Banken nur oder hauptsächlich quantitative Grössen herangezogen.
7. Die Verwaltungsräte verfügen zum Teil nicht über das notwendige Fachwissen für die Formulierung, Überwachung und periodische Überarbeitung der Kreditrisikopolitik. Entsprechend ist nicht sichergestellt, dass das für allfällige Korrekturmassnahmen nötige Fachwissen angemessen im Verwaltungsrat vertreten ist.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die überwiegende Mehrheit der untersuchten Banken verfügt über eine adäquate Kreditrisikopolitik, setzt diese entsprechend um und hat ein darauf abgestimmtes Bonussystem oder verzichtet grundsätzlich auf Boni. Die formelle Verabschiedung einer umfassenden Kreditrisikopolitik wird implizit von jeder Bank, unabhängig von ihrer Grösse oder dem Umfang des Kreditgeschäftes bereits in Art. 9 Abs. 2 BankV verlangt. Weitergehende Vorschriften über Inhalt und Detaillierungsgrad der Kreditrisikopolitik existieren nicht. Bei den identifizierten Instituten mit Schwachstellen zu Prinzip 1 mangelt es vor allem bei der sachgerechten Interpretation von Art. 9 BankV.

Diverse Banken haben aufgrund ihrer individuellen Resultate aus der EBK 22 bereits reagiert und erarbeiten derzeit eine adäquate Kreditrisikopolitik. Als logische Bestandteile derselben sind u.a. ebenfalls das Reporting sowie die periodische Überarbeitung zu regeln. Für ein sach- und



zeitgerechtes Reporting an den Verwaltungsrat und die Aufbereitung der relevanten Daten sind teilweise Anpassungen bei den bestehenden IT-Systemen notwendig.

Schwachstellen bei Prinzip 1 finden sich vor allem bei kleineren Banken, welche vorwiegend im Hypothekengeschäft tätig sind. Die bestehende Regulierung bezüglich Prinzip 1 ist genügend. Hingegen muss der Hebel bei der Umsetzung, d.h. bei der Formulierung, Implementierung und periodischen Überprüfung einer adäquaten und umfassenden Kreditrisikopolitik für jedes Institut angesetzt werden.

2.1.2 Verantwortung der Geschäftsleitung (Prinzip 2)

a) Sollenforderungen

Unter Prinzip 2 wurde die sachgerechte Umsetzung der Kreditrisikopolitik durch die Geschäftsleitung des Instituts untersucht (Bestehen von Weisungen und Abläufen für Identifikation, Messung, Überwachung und Kontrolle der Kreditrisiken, Kontrolle der Funktionen etc.).

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 2 wurden 5 Institute mit Rating C und keines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 4% der untersuchten 131 Banken. Zusätzlich erhielten weitere 13 Banken in mindestens einem Unterprinzip ein Rating C oder D. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 2 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 18 Banken identifizieren:

1. Es existieren in Einzelfällen keine oder nur ungenügende oder unvollständige Weisungen auf der Basis der formellen oder gelebten Kreditrisikopolitik. U.a. sind wichtige Punkte wie Zuständigkeiten und Abläufe nicht schriftlich festgehalten. Die bestehenden Weisungen sind z.T. nicht aufeinander abgestimmt oder der Überblick über die bestehenden Weisungen ist in der Bank nicht vorhanden.
2. Es bestehen mündliche Weisungen, welche nicht entsprechend dokumentiert sind.
3. Die bestehenden Weisungen zur Kreditrisikopolitik sind veraltet und werden deshalb zum Teil nicht mehr umgesetzt oder wurden in der Praxis angepasst, ohne entsprechendes Nachführen der schriftlichen Richtlinien.
4. Es ist keine unabhängige Kontrolle für die Einhaltung der Weisungen vorgesehen oder die Kontrolle wird erschwert durch die nicht vorhandene oder nur teilweise Trennung von Kreditrisikomanagement und Frontbereichen.
5. Die mit der Kontrolle betraute interne Revision ist wenig auf den Kreditbereich fokussiert oder es existiert keine institutionalisierte Kontrolle des Kreditrisikomanagements. Die Kontrolle wird auch erschwert durch Mehrfachfunktionen: Der Credit-Officer ist z.B. auch Risk-Manager. Zum Teil erfolgt die Kontrolle der Funktionen des Kreditrisikomanagements durch den Verwaltungsrat. Diese Kontrolle ist aber nicht formalisiert.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Prinzip 2 ist eng verknüpft mit Prinzip 1. Im Zusammenhang mit einer fehlenden oder unvollständigen Kreditrisikopolitik sind oft auch die Detailweisungen unvollständig. Die Pflicht zur Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung dieser Reglemente sowie der Aufbau einer Kreditorganisation mit entsprechender Funktionentrennung kann ebenfalls von Art. 9 Abs. 2 BankV abgeleitet



werden. Wie bei Prinzip 1 erfolgt aber in den identifizierten Fällen keine konsequente Umsetzung dieser Vorschriften. Schwachstellen bei Prinzip 2 finden sich wie bei Prinzip 1 ebenfalls vor allem bei kleineren Banken, welche vorwiegend im Hypothekengeschäft tätig sind. Die Anzahl der Institute ist jedoch deutlich geringer. Eine zusätzliche Regulierung würde aufgrund der relativ geringen Anzahl betroffener Banken wohl zu weit zielen.

2.1.3 Vollständiges Erfassen aller Kreditrisiken (Prinzip 3)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 3 wurde untersucht, ob alle Produkte und Geschäftstätigkeiten hinsichtlich ihres Kreditrisikos vom Risikomanagement des Instituts vollständig erfasst werden.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 3 wurden 5 Institute mit Rating C und eines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 5% der untersuchten 131 Banken. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 3 liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 6 Banken identifizieren:

1. Das Institut nimmt keine systematische Prüfung des Kreditrisikos von neuen Geschäftsarten und Produkten vor.
2. Die Verantwortlichkeiten und die Aufgaben für die Erfassung des Kreditrisikos sind nicht klar geregelt. Die Zuständigkeit ist verteilt auf verschiedene Stellen (z.B. Kreditkontrolle, Risikomanagement, Kreditmanagement).
3. Das Kreditrisiko gewisser Geschäftsarten (z.B. Garantien) wird nicht systematisch erfasst. Dies ist in gewissen Fällen auch bedingt durch beschränkte IT-Möglichkeiten.
4. Das Kreditrisikomanagement erfolgt nicht unabhängig vom Frontgeschäft. Das heisst, die Erfassung und Kontrolle des Kreditrisikos erfolgt in der Kommerzabteilung bzw. in den Frontbereichen.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die Vorgabe einer systematischen Prüfung der Kreditrisiken aller Geschäftsarten und Produkte sowie die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Unabhängigkeit stellen ebenfalls einen unabdingbaren Teil der Kreditrisikopolitik und deren Umsetzung dar und werden bereits in Art. 9 Abs. 2 BankV gefordert. Deshalb ist keine zusätzliche Regulierung notwendig. Schwachstellen beim Prinzip 3 zeigten sich auch nur bei einigen wenigen Banken. Die beanstandeten Punkte müssen vor allem institutsspezifisch verbessert werden.

2.2 Kreditvergabe

2.2.1 Regeln für die Kreditvergabe (Prinzip 4)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 4 wurde untersucht, ob das Institut klar definierte Regeln für das Kreditvergabeverfahren als solches festgelegt hat. Die aufgestellten Regeln müssen eine zuverlässige und homogene Abwicklung der Geschäfte sicherstellen und in einem angemessenen Verhältnis zur Fähigkeit des jeweiligen Instituts stehen, Kreditrisiken einzugehen. Diese Regeln müssen den Mitar-



beitern klare Weisungen hinsichtlich der Geschäfte erteilen, die das Institut eingehen möchte und akzeptiert, sowie zur Bonitätsprüfung der Schuldner und zur Bewertung von Grundpfandsicherheiten.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 4 wurden 12 Institute mit Rating C und keines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 9% der untersuchten 131 Banken. Zusätzlich erhielten 18 weitere Banken in mindestens einem Unterprinzip ein Rating C oder D. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 30 Banken identifizieren:

1. Die Weisungen sind nicht vollständig, nicht genügend detailliert oder nicht auf dem neusten Stand. Bei den betroffenen Banken ist nicht das Kreditvergabeverfahren als solches lückenhaft, sondern vielmehr einzelne Punkte, die sich von einer Bank zur anderen unterscheiden. Hier ist allerdings eine Häufung von Mängeln bei den Bewertungsmethoden von Immobilien festzustellen. Im Übrigen beziehen sich die Empfehlungen der Revisionsstellen auf den allgemeinen Rahmen der Geschäfts- und Kreditpolitik, das Genehmigungsverfahren, die Periodizität der Kreditüberprüfung, die erforderliche Dokumentation und die Bonitätsprüfung. Zu diesem letzten, fundamentalen Punkt ist die Feststellung interessant, dass zwei Drittel der Banken eine positive Bewertung erhalten haben.
2. Mangelnde Standardisierung und Homogenität bei der Ausführung der einzelnen Aufgaben stellen bei den betroffenen Banken ein wesentliches Hindernis für ein ausreichend sicheres Kreditmanagement dar. Dieses Problem hat seine Ursache in unvollständigen Weisungen, in welchen die anzuwendenden Verfahren, Funktionen und wahrzunehmenden Aufgaben nicht ausreichend beschrieben werden. In zahlreichen Fällen liegt dies auch an der unsachgemässen Anwendung bestehender Weisungen durch die Mitarbeiter, insbesondere bei Personalmangel. Als Folge davon wurde mehrfach eine unzureichende Funktionentrennung und ein erhöhtes operationelles Risiko festgestellt. Der sich nachteilig auswirkende Mangel an Standardisierung und Homogenität kann ebenfalls an der Organisation allgemein liegen, wenn zum Beispiel innerhalb des Instituts ein und derselbe Verfahrensschritt unterschiedlichen Richtlinien von einer Abteilung zur anderen unterliegt. Es hat sich auch herausgestellt, dass die EDV-System- und Applikationskonfigurationen nicht genau mit der in der Bank herrschenden Organisation und den geltenden Weisungen übereinstimmen.
3. Die Revisionsstellen haben in einigen Fällen die Herausgabe eines Kredithandbuchs empfohlen. Allerdings wurde bei den meisten Instituten die Kenntnis der Mitarbeiter in Bezug auf die Weisungen als sehr gut beurteilt.
4. Die Mehrzahl der kritisierten Banken hat ihre Geschäfts- und Kreditpolitik nicht klar formuliert oder formell festgelegt. Dieser Punkt kann somit allgemein verbessert werden, wobei die Revisionsstellen aufgrund der vorliegenden Umstände nicht zu dem Schluss kamen, dass diese Situation eine unmittelbare Gefahr für die betroffenen Institute darstellt. In manchen Fällen wurde ein etwas umfassenderer Kreditrisikoansatz empfohlen.
5. Obwohl der Schwerpunkt bei der Kreditvergabe teilweise zu sehr auf dem Wert der Sicherheit liegt, haben die Revisionsstellen insgesamt festgestellt, dass die Banken hinsichtlich der Bonitätsprüfung der Schuldner einen zufriedenstellenden Ansatz verfolgen. Diese Einschätzung wird jedoch durch relativ häufig wiederkehrende Unzulänglichkeiten in der Dokumentation über die wesentlichen Kreditanalyseelemente beeinträchtigt, insbe-



sondere hinsichtlich der Finanzlage des Schuldners. Die Revisionsstellen kommen zum Schluss, dass dieses Problem durch präzisere Formulierungen der internen Weisungen gelöst werden kann.

6. Die Bewertung von Grundpfandsicherheiten unterliegt im Allgemeinen den für den jeweiligen Fall erteilten internen Weisungen, die jedoch bei den kritisierten Banken oft unvollständig oder überholt sind. Zu den am häufigsten zitierten Mängeln zählen fehlende periodische Überprüfungen der Bewertungen sowie ungeeignete Bewertungsmethoden. Im Übrigen tritt genau in diesem Bereich das Problem der unzureichend konsequenten Anwendung bestehender Normen am häufigsten auf.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Grundsätzlich sind die Banken gemäss Art. 9 Abs. 2 BankV gehalten, ihre Richtlinien gemäss den Erfordernissen der Geschäftsentwicklung, dem technischen Fortschritt und den Regulierungsanforderungen kontinuierlich zu vervollständigen und anzupassen. In Anbetracht der Besonderheiten jedes Instituts kamen die Revisionsstellen trotz derzeitig vorliegender Schwachstellen in den internen Weisungen nicht zum Schluss, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt. In jedem Fall jedoch sind die ausgesprochenen Empfehlungen aus präventiver Sicht gerechtfertigt. Sämtliche Organe der Bank, seien sie für den Vertrieb, für die Überwachung oder Kontrolle verantwortlich, müssen auf die homogene Anwendung der Weisungen und die strenge Einhaltung bestehender Verfahren achten. Verbesserungen bei der Verwaltung und dem Reporting der Ausnahmen von internen Weisungen können und müssen zu diesem Ziel beitragen, genauso wie die Entwicklung von leistungsfähigen Informatiksystemen.

Die Schwerpunktprüfung hat ergeben, dass die internen Weisungen der Banken insbesondere in zwei bestimmten Bereichen verbesserungsbedürftig sind, und zwar auf dem Gebiet der Bewertung der Grundpfandsicherheiten sowie der Kreditdokumentation. Bezüglich des ersten Punkts legen die Ende 2003 herausgegebenen Richtlinien der SBVg bezüglich der grundpfandgesicherten Kredite nunmehr minimale Regeln in jenen Bereichen fest, in denen im Rahmen der Schwerpunktprüfung Mängel festgestellt wurden, namentlich im Bereich der periodischen Überprüfungen, und geben den Banken einen Referenzrahmen an die Hand. Hierbei ist anzumerken, dass gewisse allgemeine Grundsätze des Kreditrisikomanagements aus diesen neuen Richtlinien eine über das einfache Gebiet der grundpfandgesicherten Kredite hinausgehende Tragweite haben. Bezüglich des zweiten Punkts (Kreditdokumentation) wurde festgestellt, dass die Revisionsstellen den betroffenen Banken notwendige Empfehlungen erteilt haben. Da es sich um eine wesentliche Bedingung im Rahmen von Kreditgeschäften handelt, muss die Einhaltung dieser Empfehlungen fortlaufend aufmerksam verfolgt werden.

2.2.2 Aufstellen von Limiten (Prinzip 5)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 5 wurde untersucht, ob ein Institut über ein vollständiges System individueller und globaler Limiten sowohl auf Stufe der Gegenparteien als auch auf Stufe von Portfolios verfügt. Ein adäquates Limitensystem stellt auf jeden Fall eine wesentliche Bedingung für eine wirksame Risikoüberwachung dar. Die Anrechnung der Gesamtheit der verschiedenen Risiken auf diese Limiten ist in angemessener Weise durchzuführen.



b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 5 wurden 10 Institute mit Rating C und 3 Institute mit Rating D bewertet, was insgesamt 10% der 131 untersuchten Banken entspricht. Ferner erhielten 33 weitere Banken das Rating C oder D für eines oder mehrere Unterprinzipien. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 46 Banken identifizieren:

1. Auf Stufe Portfolio oder Unterportfolio wie auch zu einem geringeren Teil auf Stufe Gegenpartei, weisen die Limitensysteme diverser Banken Schwachstellen auf. Die Revisionsstellen haben bei den Limiten insgesamt die Notwendigkeit der Entwicklung einer Methodik festgestellt, mit der präzise Regeln zur Anrechnung aller Risiken auf diese Limiten aufgestellt werden. Die eingeschränkte Funktionalität der Informatiksysteme stellt allerdings die Hauptursache für die festgestellten Schwachstellen dar. Zusätzlich zur Schwierigkeit, über ein vollständiges Limitensystem zu verfügen, wurden weitere Mängel hervorgehoben – beispielsweise das Fehlen des „Online“-Vergleichs verschiedener Positionen mit den vorhandenen Limiten oder das Fehlen automatisierter Kontrolllisten. Die Revisionsstellen sind dennoch der Auffassung, dass die bestehenden Limitensysteme und die anderen vorhandenen Instrumente den Banken im Allgemeinen die Möglichkeit zur angemessenen Überwachung ihrer Risiken geben. In kritischen Fällen haben die Revisionsstellen die Vornahme notwendiger Korrekturmassnahmen gefordert.
2. Die Aufstellung von (maximalen) Globallimiten für sämtliche Risiken einer einzigen Gegenpartei ist eine Notwendigkeit, insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Risikoverteilung (Art. 21ff BankV). Dies setzt eine korrekte und vollständige Aggregation der Gesamtheit der (mit den angebotenen Leistungen und Produkten verbundenen) Risiken bezüglich einer Gegenpartei und die Konsolidierung bezüglich einer Gruppe verbundener Gegenparteien voraus. Bei mehreren Banken sind die Informatiksysteme nicht genügend entwickelt, um eine automatisierte Überwachung der Engagements sicherzustellen. Die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist in diesen Fällen durch vorhandene, zum Teil manuelle Reportingverfahren trotzdem sichergestellt, mit denen allerdings eine teilweise erhebliche Arbeitsbelastung und ein erhöhtes Risiko aufgrund von Fehlern oder eines Versagens von Kontrollen verbunden sind. In diesem Zusammenhang haben die Revisionsstellen selbstverständlich die weitere Entwicklung des Informatiksupports empfohlen, wobei die zahlreichen Anwendungen, die sich von einem Produkt oder von einem Geschäftsbereich zum anderen unterscheiden, eine der Hauptschwierigkeiten darstellen.
3. Das verschiedentlich festgestellte Fehlen (maximaler) Globallimiten auf Stufe der Portfolios ist als wesentlicher Mangel beim aktiven Risikomanagement von Banken anzusehen. Die Revisionsstellen empfehlen daher allgemein die Aufstellung solcher Limiten für die verschiedenen in Frage kommenden Kriterien, d.h. pro Geschäftsart, Wirtschaftssektor, Region und Produktart. Die simple Kenntnisnahme des Nominal-Exposures auf Stufe Bankportfolio durch das Management ist selbst auf periodischer Basis nicht unbedingt ausreichend. Die Höhe eines solchen Limitensystems ist natürlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Institute zu sehen. So wurde zum Beispiel verschiedenen Kantonalbanken angesichts des hohen Kreditumfangs und der Ausübung ihrer Geschäfte in einem relativ grossen geographischen Raum empfohlen, ihre Maximallimitensysteme auf Stufe Bankenportfolio zu verbessern. Schliesslich haben die Revisionsstellen betont, dass die Qualität und Homogenität der Bonitätsprüfung der Schuldner



auf der Grundlage klar definierter Kriterien (Ratingsysteme) eine wesentliche Bedingung für die Sicherstellung effizienter Limitensysteme darstellt.

4. Ein Limitensystem gilt dann als erheblich verbessert, wenn es (zusätzlich) Informationen über das effektive Risiko liefert und nicht nur den Nennbetrag des Engagements widerspiegelt. Der für jede Leistung oder jedes Produkt geltende Risikobetrag ist zu definieren und korrekt auf die Limiten anzurechnen. Auch die Bedeutung von „Stresstests“ wurde bei der Erfassung der künftigen Risikoentwicklung erwähnt. Schliesslich haben die Revisionsstellen bemängelt, dass nicht für jede einzelne Limite ein Zeitpunkt zur Überprüfung festgelegt wurde.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Aufgrund ihrer eingehenden Überprüfung haben die Revisionsstellen den Banken verschiedene Empfehlungen abgegeben, wie sie ihre Limitensysteme auf Portfolio- und Gegenparteistufe verbessern können. Sie haben jedoch nicht festgestellt, dass die aktuellen Schwachstellen bei den betroffenen Banken eine Erhöhung der von ihnen eingegangenen Risiken nach sich ziehen, insbesondere in Anbetracht der vorhandenen Ersatzverfahren bzw. -massnahmen zum Ausgleich der teils unzureichenden Informatik.

Hierbei ist sicherlich nochmals für einige Banken die Notwendigkeit hervorzuheben, ihre internen Methoden zur Eindämmung einschlägiger Risiken zu verbessern. Generell beruht die Pflicht der Banken, ein adäquates Limitensystem zu führen, auf Art. 9 Abs. 2 BankV. Die Verbesserung dieser Situation hängt im Übrigen wesentlich von den Informatikressourcen der Banken ab und setzt zusätzliche Investitionen für die Entwicklung solcher Ressourcen voraus.

2.2.3 Aufstellen von Abläufen zur Kreditbewilligung (Prinzip 6)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 6 wurde untersucht, ob die Kreditbewilligung in einem bewährten Organisations- und Verfahrensrahmen abläuft. Diese Verfahren müssen in internen Weisungen der Bank festgelegt werden. Sie müssen die verschiedenen Stadien der Kreditabläufe abdecken und eine klare Definition der verschiedenen Funktionen enthalten, insbesondere hinsichtlich des Vieraugenprinzips. Ein zentrales Verfahrenselement liegt in der Kreditentscheidung, die auf Protokollen und einer erstklassigen Dokumentation beruhen muss. Schliesslich sind die Verfahren strikt und einheitlich anzuwenden. Hierzu ist ein angemessener Personalbestand erforderlich.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 6 wurden 12 Institute mit Rating C und 2 Institute mit Rating D bewertet, was insgesamt 11% der 131 untersuchten Banken entspricht. Ferner erhielten 12 weitere Banken das Rating C oder D für ein oder mehrere Unterprinzipien. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 26 Banken identifizieren:

1. Die Kreditdokumentation ist verschiedentlich nicht vollständig, wodurch die Kontroll- und Revisionsarbeiten erschwert werden. Hierbei handelt es sich um eine der am häufigsten von den Revisionsstellen eruierten Schwachstellen. Genau in diesem Bereich findet man auch die höchste Anzahl an C und D Ratings. Bei den anderen einschlägigen Aspekten, nämlich bei der ordnungsgemässen Organisation der Abläufe zur Kreditbewilligung, der



Erstellung von Kreditprotokollen und dem Personalbestand erhielt die Mehrzahl der Banken allerdings die Bestnote. Im Übrigen standen die eher kritisch bewerteten Situationen im Zusammenhang mit einer unsachgemässen oder nicht einheitlichen Anwendung bestehender Verfahren.

2. Im Allgemeinen verfügen die Banken über die erforderlichen Verfahren, die jedoch teilweise veraltet oder nicht ausreichend formalisiert sind. Probleme, die infolge unvollständiger Dokumentation oder nicht einheitlicher Anwendung von Verfahren entstehen, lassen sich durch Umsetzung der Regeln in schriftliche interne Weisungen oder durch die Erstellung von Kontrolllisten lösen. Das Gleiche gilt für die Verbesserung der aus dem Kreditprotokoll hervorgehenden Informationen oder ein standardisiertes Führen von Akten. Ein verbindliches, rechnergestütztes Verfahren kann ebenfalls zur Systematisierung der verfügbaren Informationen beitragen. In diesem Zusammenhang haben die Revisionsstellen festgestellt, dass das Fehlen formeller Verfahren für periodische Erneuerungen oft der Grund für eine unzureichende Dokumentation ist.
3. In unterschiedlichen Stadien des Kreditprozesses wurde verschiedentlich die Nichtbeachtung des Vieraugenprinzips und der Funktionentrennung festgestellt. Ein derartiges Versäumnis ist zum Beispiel bei der Kreditgenehmigung durch eine zweite unabhängige Person aufgetreten. In dieser Hinsicht erscheint die Schaffung der Funktion eines unabhängigen „Credit Officer“ bei der Kundenbetreuung – selbst bei Banken mittlerer Grösse – angebracht. Vermehrte Mängel bei der Funktionentrennung wurden auch in anderen spezifischen Stadien des Kreditprozesses festgestellt, so zum Beispiel bei der Endkontrolle der Formalitäten oder der Freigabe von Vermögenswerten sowie ganz allgemein bei kleineren Banken wegen ihres sehr knappen Personalbestandes.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Bei der Organisation und den Verfahren der Kreditbewilligung stellt die Qualität der Dokumentation einen Bereich dar, in dem bei einigen Banken Verbesserungen vonnöten sind. Es ist deshalb wichtig, dass die Banken über detaillierte Weisungen bezüglich der Anforderungen an die Dokumentation in den einzelnen Verfahrensstadien verfügen. Anstrengungen sind hauptsächlich von den kleineren, regionalen Banken zu unternehmen, wo sich die Kreditbewilligung immer noch sehr stark auf die persönliche Kenntnis der Schuldner anstelle einer vollständigen Dokumentation begründet. Gemäss Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 9 Abs. 3 BankV, Art. 43 Abs. 3 BankV sind die Banken im Übrigen verpflichtet, den Revisionsstellen alle von diesen zur Prüfung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Unzulänglichkeiten machen diese bereits jetzt ihre Beanstandungen und Vorbehalte in den Prüfberichten geltend.

Was die Prinzipien der Funktionentrennung und der Vieraugenkontrolle anbelangt, so überprüft dies die Bankenkommision bereits im Rahmen der Bewilligung der Reglemente, und berücksichtigt hierbei eine gewisse Verhältnismässigkeit mit den von den betroffenen Instituten eingegangenen Risiken. Wenn die absolute Einhaltung dieser Prinzipien aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein kleineres Institut handelt, schwierig ist, erwartet die Bankenkommision dann allerdings einen Ausgleich in Form einer verstärkten Überwachung durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.



2.2.4 Prinzipien für die Kreditgewährung an nahestehende Personen (Prinzip 7)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 7 wurde untersucht, ob bei der Kreditgewährung an nahestehende Personen oder Gesellschaften die von der Bank erlassenen Richtlinien und Verfahren strikt befolgt werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Bankorgane keinen Einfluss zum Schaden der Bank ausüben. Die Kreditgewährung an nahestehende Personen sollte im Hinblick auf die Geschäfts- und Kreditpolitik speziell behandelt und auf Geschäftsleitungsebene beschlossen werden.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 7 wurden nur 3 Institute mit Rating C und keines mit Rating D bewertet, was insgesamt 2% der 131 untersuchten Banken entspricht. Ausserdem haben die Revisionsstellen bei 2 weiteren Banken einen Mangel bei einem Unterprinzip festgestellt, die allgemeine Lage jedoch als zufriedenstellend bewertet. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 5 Banken identifizieren:

1. Die wenigen Mängel betreffen hauptsächlich das Fehlen schriftlicher, interner Richtlinien bei diesen Spezialgeschäften bzw. die Notwendigkeit, bestehende Regeln zu präzisieren. Ansonsten erhielt die grosse Mehrheit der Banken ein optimales Rating.
2. Eine regelmässiger Information des Verwaltungsrats über Kredite an nahe stehende Personen stellt eine Massnahme dar, die den Banken mit sehr regionaler Geschäftstätigkeit zu empfehlen ist. Die geltende Bankengesetzgebung schreibt vor, dass der Verwaltungsrat (mindestens) einmal im Jahr mittels bankengesetzlichen Revisionsbericht entsprechend in Kenntnis zu setzen ist.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Schwerpunktprüfung sind positiv und zeigen keinerlei Regulierungsbedarf in diesem Bereich auf. Das Prinzip 7 ist ohnehin bereits in der schweizerischen Bankengesetzgebung verankert, und zwar in Art. 4^{ter} BankG und im Rundschreiben EBK 96/3 (Revisionsbericht: Form und Inhalt), Rz 10. Die Revisionsstellen sind gehalten, in ihren an die Bankenkommission gerichteten Revisionsberichten einen Überblick über spezielle, die Organe betreffende Angelegenheiten abzugeben.

2.3 Kreditadministration, Kreditrisikomessung und -überwachung

2.3.1 Kreditadministration (Prinzip 8)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 8 wurde untersucht, ob die Bank über eine adäquate Kreditadministration verfügt. Dies setzt voraus, dass formelle Verfahren bestehen und insbesondere, dass die Kreditadministration in organisatorischer Hinsicht unabhängig von der Funktion der Akquisition ist. Auch die Prinzipien der Funktionentrennung und der Vieraugenkontrolle kommen in diesem Bereich zum Tragen. Die Kreditadministration muss zudem über die notwendigen Ressourcen im Personalbereich und in der Informatik verfügen. Eine gute Aktenführung ist ein weiteres Charakteristikum einer guten Kreditadministration.



b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 8 wurden 12 Institute mit Rating C und eines mit Rating D bewertet, was 10% der 131 untersuchten Banken entspricht. Ferner erhielten 12 weitere Banken ein C- oder D-Rating für eines oder mehrere Unterprinzipien. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 25 Banken identifizieren:

1. Wie auch bei den Verfahren der Kreditvergabe (vgl. Kapitel 2.2) haben die Revisionsstellen festgestellt, dass die Situation im Bereich der Kreditadministration allgemein zufriedenstellend ist. Die wesentlichen Schwachstellen betreffen die mangelhafte Formalisierung der Verfahren und die eingeschränkte Unabhängigkeit dieser Funktion innerhalb der Organisation der betroffenen Banken. Die Aktenführung der Kreditadministration wird bei der Mehrzahl der Banken als optimal eingestuft, bei den verbleibenden Instituten wurde jedoch eine ganze Reihe von Mängeln festgestellt. Schliesslich haben die Revisionsstellen zwei Dritteln der Institute die beste Note für angemessene Informatiksysteme und ihre Personalausstattung in diesem Bereich erteilt.
2. Die Verfahren sind in einigen Fällen nicht in Richtlinien festgelegt bzw. die bestehenden Weisungen sind unvollständig. Die Ausarbeitung von detaillierten Funktionsbeschreibungen ist Gegenstand einer mehrfach ausgesprochenen Empfehlung. Die Überwachung von Fälligkeiten und Überschreitungen sowie die Endkontrolle der Formalitäten stellen Bereiche dar, in denen bei den betroffenen Banken Verbesserungen erforderlich sind. Ferner kann die mangelnde Kontrolle der Abläufe in der Kreditadministration ein erhöhtes operationelles Risiko mit sich bringen, zum Beispiel in Bezug auf die Qualität der hierbei von den Informatiksystemen erfassten Daten. Die Mängel wurden häufig im Zusammenhang mit kleineren Instituten mit ihrem eingeschränkten Personalbestand festgestellt. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass eine Person gleichzeitig mehrere Funktionen wahrnimmt, was der Trennung von Verantwortlichkeiten, dem Vieraugenkontrollprinzip und der Unabhängigkeit in der Kreditadministration entgegenläuft.
3. Im Rahmen der Kreditadministration sind ebenfalls Mängel bei der Führung der Akten festgestellt worden. Grund hierfür sind insbesondere das Fehlen interner Weisungen über die Dokumentationsanforderungen und von Verfahren für die periodische Erneuerung, oder Mängel bei der Endkontrolle der Formalitäten vor einer Freigabe von Vermögenswerten. Die Revisionsstellen haben in einzelnen Fällen kritisiert, dass die Aktenführung keiner standardisierten Struktur unterliegt, oder dass die Originalakten nicht an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Schliesslich wurde auch der unbeschränkte Zugriff auf die Akten durch das gesamte Personal der Bank als nicht angemessen erachtet.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die Banken sind aufgefordert, ihre Kreditadministration nach Massgabe der allgemein geltenden Grundsätze des Bankgeschäfts zu organisieren und hierzu interne Richtlinien zu erlassen. Die Revisionsstellen werden weiterhin im Rahmen ihrer Jahresprüfung untersuchen, ob diesen Bedingungen entsprochen wird. Eine tadellose Kreditadministration ist Bestandteil einer sachgerechten internen Organisation, die gemäss Art. 9 Abs. 2 BankV vorgeschrieben ist.



2.3.2 Überwachung, Kontrolle und Massnahmen (Prinzip 9)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 9 wurden die sachgerechte Überwachung und Kontrolle des Zustands von Krediten und Schuldern untersucht sowie das zeitnahe Ergreifen geeigneter Massnahmen im Bedarfsfall.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 9 wurden 5 Institute mit Rating C und keines mit Rating D bewertet, was 4% der 131 untersuchten Banken entspricht. Zusätzlich erhielten 13 weitere Banken in mindestens einem der Unterprinzipien ein Rating C oder D. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 18 Banken identifizieren:

1. Das Wiedervorlagesystem weist gewisse Mängel auf (fehlende Zeitnähe; keine systematische Anwendung auf alle Kredite oder Kreditarten; Wiedervorlagefristen nicht kontrollierbar; keine periodische Erneuerung aller Kredite).
2. Es fehlen einzelne interne Weisungen, v.a. bzgl. Problemkrediten (Weisungen für Identifikation, Bewertung und Management von Problemkrediten; Weisungen für Verfahren bei Kontoüberziehungen).
3. Die Kontoüberwachung wird verschiedentlich als Frühwarnsystem ungenügend eingesetzt.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die oben genannten Schwachstellen haben Einzelfallcharakter. Einzig hinsichtlich des Wiedervorlagesystems war eine erwähnenswerte Häufung von rapportierten Mängeln bei gleichwohl wenigen Instituten feststellbar.

Die Überwachung von Kreditrisiken sowie das Zusammenstellen von Unterlagen, welche für Überwachung von mit Kreditrisiken behafteten Geschäften erforderlich sind, werden in Art. 9 Abs. 2 und 3 BankV gefordert. Auch in den „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite“ der SBVg sind Mindestanforderungen u.a. für die Kreditüberwachung und für die Dokumentation grundpfandgesicherter Kredite vorgegeben. Die wirksame Kontrolle der Kreditrisikoüberwachung ist gemäss Art. 9 Abs. 4 BankV Aufgabe des internen Kontrollsystems. Ein funktionstüchtiges Wiedervorlagesystem ist ein notwendiges und bewährtes Instrument zur Kreditrisikoüberwachung im Sinne von Art. 9 BankV. Funktionsmängel des Wiedervorlagesystems zu identifizieren ist dabei Aufgabe des internen Kontrollsystems.

Die rapportierten Schwachstellen, die das Wiedervorlagesystem betreffen, in Kombination mit den wenigen betroffenen Instituten begründen keinen Bedarf für weitere Detailregulierung. Dies ist insbesondere durch den Einzelfallcharakter in diesem Bereich bedingt. Die beanstandeten Punkte bzgl. Wiedervorlagesystem sind somit institutsspezifischer Natur. Ein institutsspezifisches Vorgehen ist auch für die beiden anderen, auch nur in Einzelfällen rapportierten Schwachstellen, d.h. bestimmte fehlende interne Weisungen oder das ungenügend eingesetzte Frühwarnsystem der Kontoüberwachung, zu empfehlen.



2.3.3 Internes Ratingsystem (Prinzip 10)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 10 wurde untersucht, ob ein Institut über ein adäquates Ratingsystem verfügt. Hierzu muss das Ratingsystem u.a. in das Kreditportfoliomanagement integriert sein, es muss die Basis für Kontrolle und Berichterstattung bzgl. Kreditrisiken darstellen und es muss grundsätzlich auf alle Engagements angewandt werden. Ferner muss es über eine hinreichende Anzahl von Ratingkategorien verfügen. Die vergebenen Ratings müssen nachvollziehbar sein.

Anzumerken bleibt, dass sich der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in seinen „Principles for the Management of Credit Risk“ (vgl. Einleitung, Abschnitt 1.1) zu internen Ratingsystemen nur sehr allgemein äussert. Es war daher notwendig, detailliertere Sollanforderungen einzuführen. Insbesondere wurde hierzu die Erwartungshaltung des OCC⁴ an ein adäquates internes Ratingssystem übernommen. Diese Erwartungshaltung des OCC wurde zudem durch ausgewählte Basel-II-Anforderungen aus dem Bereich des Internen-Rating-Verfahrens („IRB“) ergänzt und de facto auch verschärft.

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 10 wurden 12 Institute mit Rating C und 4 Institute mit Rating D bewertet, was insgesamt 12% der 131 untersuchten Banken entspricht. Ferner erhielten 22 Institute das Spezialrating Z. Dieses konnte durch die bankengesetzliche Revisionsstelle vergeben werden, falls es deren Meinung nach zweifelsohne sachgerecht ist, dass das betrachtete Institut über kein internes Ratingsystem verfügt.

Die 22 Institute, welche für Prinzip 10 ein Rating Z erhielten, hatten per Ende 2002 ein individuelles Kreditvolumen (ohne Interbankforderungen) von maximal 1.5 Mia. CHF. Zumeist lag das Kreditvolumen aber deutlich tiefer: So hatten 16 dieser 22 Institute ein Kreditvolumen von weniger als 200 Mio. CHF. Es handelte sich also um kleine sowie v.a. sehr kleine Institute, für welche die zuständigen Revisionsstellen der Ansicht waren, dass aus bestimmten Gründen auf die Verwendung eines internen Ratingsystems verzichtet werden kann. Ein geringes Kreditvolumen allein begründet aber nicht, dass es sachgerecht ist, über kein internes Ratingsystem zu verfügen. So erhielten nur 17 der 84 Banken mit einem Kreditvolumen unter 1 Mia. CHF (vgl. Tabelle 1 in Abschnitt 1.3) ein Rating Z. Von den 38 Banken mit einem Kreditvolumen unter 200 Mio. CHF erhielten 16 Banken ein Rating Z, also knapp die Hälfte.

Bei Vernachlässigung der 22 Institute mit Z-Rating, d.h. es werden noch 109 der insgesamt 131 Institute betrachtet, haben für Prinzip 10 immerhin 12 Institute ein C-Rating und 4 Institute ein D-Rating erhalten. Knapp die Hälfte dieser 16 Institute gehören der Bankengruppe der Kantonalbanken an. Daher ist dem Thema interner Ratingsysteme, namentlich für Kantonalbanken, erhöhte Aufmerksamkeit beizumessen. Diese Einschätzung wird durch die Analyse der für Prinzip 10 mit B gerateten Institute zusätzlich gestützt – 20 dieser Institute erhielten mindestens in einem Unterprinzip ein Rating C oder D. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 10 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen identifizieren:

1. Es ist in den erwähnten Fällen überhaupt kein Ratingsystem bzw. kein auch nur ansatzweise sinnvolles Ratingsystem vorhanden.

⁴ The Office of the Comptroller of the Currency (OCC): Rating Credit Risk, April 2001.



2. Das Ratingsystem ist unzureichend in das Kreditrisikomanagement integriert (z.B. bzgl. Kreditvergabeprozess inkl. diesbezüglicher Kompetenzen, Limitenwesen, Wiedervorlage, Berichterstattung, Entscheidungsunterstützung).
3. Es gibt zu viele nicht geratete Engagements bzw. Schuldner.
4. Die Ratingentscheide sind nicht oder nur bedingt nachvollziehbar, sie sind im Kreditdossier nicht dokumentiert.
5. Die Ratings werden nicht zeitnah aktualisiert.
6. Die Anzahl Ratingkategorien ist zu klein, um sinnvoll differenzieren zu können.
7. Eine ex-post-Validierung von Ratingentscheiden findet nicht oder nur ansatzweise statt.

Abgesehen vom ersten Punkt können die weiteren Schwachstellen nicht mehr als Einzelfälle aufgefasst werden. Diese Schwachstellen wurden nämlich grundsätzlich für je etwa ein Dutzend Institute rapportiert. Etwa zwei Dutzend Institute verfügen über zu wenig Ratingkategorien gemäss den „IRB-Mindestanforderungen nach Basel II“, wobei die Hälfte dieser Institute diese Mindestanforderungen knapp nicht erfüllt und die andere Hälfte diese Mindestanforderungen klar nicht erfüllt.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die Verwendung eines internen Ratingsystems mit den oben genannten Charakteristika wird in der aktuellen Regulierung bisher nicht explizit gefordert. Art. 3 BankG und Art. 44 Bst. o BankV implizieren aus heutiger Sicht aber, dass wohl zumindest mittlere und grosse Banken über interne Ratingsysteme verfügen sollten. Entsprechend verpflichtet das EBK-RS 96/3 (Revisionsbericht: Form und Inhalt) in Rz 16 bzw. 38 die Revisionsstellen, die Angemessenheit eines internen Ratingsystems zu beurteilen – sofern ein solches System vorhanden ist. Diese Beurteilung interner Ratingsysteme wurde dabei erst mit der Revision des EBK-RS 96/3 im Jahre 1999 eingeführt. Seither thematisiert die Bankenkommission interne Ratingsysteme auch vermehrt in Gesprächen mit Banken und Revisionsstellen.

Ungeachtet nicht explizit vorhandener Regulierung und somit entsprechender normativer Mindestanforderungen verfügt gleichwohl deutlich mehr als die Hälfte aller Institute bereits über ein Ratingsystem, das nach Einschätzung der Revisionsstellen im Sinne des Prüf- und Berichterstattungsrahmens der EBK 22 sachgerecht ist. Ob der Aufbau solcher Systeme ursprünglich auf das Eigeninteresse von Instituten oder vermehrten Druck seitens der Bankenkommission bzw. Entwicklungen wie Basel II zurückzuführen ist, sei dahingestellt (so hat der Basler Ausschuss im ersten Basel-II-Konsultativpapier bereits im Juni 1999 die aufsichtsrechtliche Verwendung interner Ratings in Aussicht gestellt). Wichtig ist vor allem, dass Institute interne Ratingsysteme im Rahmen des Kreditrisikomanagements sinnvoll einsetzen.

Was die Charakteristika adäquater interner Ratingsysteme sind, wie man solche Systeme sinnvoll einsetzen sollte, wann man überhaupt ein internes Ratingsystem vorschreiben sollte und wann nicht, dies sind Regulierungsfragen, die es seitens der Bankenkommission noch zu beantworten gilt. So gesehen, weniger in Anbetracht der Prüfergebnisse, besteht betreffend interner Ratingsysteme ein Regulierungsbedarf.

Ein konkretisierendes Element einer Regulierung betreffend interner Ratingsysteme könnte z.B. die Definition einer De-Minimis-Grenze sein. So könnte die Bankenkommission etwa fordern, dass jedes Institut ab einem Kreditvolumen von z.B. 0.5 bis 1 Mia. CHF über ein internes Ratingsystem mit bestimmten Charakteristika verfügen muss. Eine so pauschale Forderung ist aber



nicht zwingend sachgerecht. Eine De-Minimis-Grenze müsste insbesondere auch mit der Kreditart gekoppelt werden, was die Sache schon komplexer werden lässt. So stellt man etwa beim Lombardkreditgeschäft sehr stark auf die Deckung ab; die Bonität der Gegenpartei und die Notwendigkeit eines entsprechenden Ratingsystems treten somit sehr stark in den Hintergrund. Auch im Bereich Retailkredite, v.a. Hypothekarkredite für selbstgenutztes Wohneigentum, dürfte eine pauschale Forderung nach einem internen Ratingsystem nicht ausnahmslos sachgerecht sein. Anders präsentiert sich die Situation hingegen im Kommerzkreditgeschäft, wo aufgrund anderer Verhältnisse sowie Kosten-Nutzen- bzw. Risiko-Ertrags-Relationen die Entwicklung und der Unterhalt eines internen Ratingsystems grundsätzlich sachgerecht sind.

Wie angedeutet, kann es in bestimmten Fällen gute Gründe geben, kein internes Ratingsystem zu verwenden bzw. ein solches Ratingsystem nur für bestimmte Kreditgeschäfte einzusetzen. Eine sinnvolle Regulierung muss diesem Umstand Rechnung tragen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die Bankenkommission nicht im Detail vorgibt, wann und wann nicht ein internes Ratingsystem verwendet werden muss. Vielmehr erscheint es sinnvoller, die sachgerechte Verwendung interner Ratingsysteme als prinzipielle Forderung zu propagieren. Ergänzend und als Orientierungshilfe kann dabei eine De-Minimis-Grenze ins Spiel gebracht werden, unterhalb der sich diese prinzipielle Forderung mehr und mehr zu einer Erwartung der Bankenkommission abschwächt. Für Banken, die im Bereich oder oberhalb der De-Minimis-Grenze liegen und sachgerechte Argumente gegen die Verwendung interner Ratingsysteme vorbringen, würde sich diese Forderung ebenfalls zu einer Erwartung abschwächen.

Bei der Definition von Anforderungen, die an interne Ratingsysteme von Banken gestellt werden, ist Augenmass zu wahren. Die Bankenkommission beabsichtigt keinesfalls, die umfangreichen Basel-II-Mindestanforderungen an interne Ratingsysteme (Schlagwort IRB-Verfahren) zum generellen Standard zu erheben und somit Institute de facto zur Anwendung des IRB-Verfahrens zu drängen. Vielmehr wird es darum gehen, grundlegende Charakteristika interner Ratingsysteme im Sinne von Mindeststandards zu definieren. Die Einhaltung dieser Mindeststandards würde dann von der Bankenkommission zumindest erwartet werden. Es bestünde also keine unumstössliche Verpflichtung für alle Banken, all diese Mindeststandards einzuhalten. Vielmehr wäre die Nicht-Erfüllung in Einzelfällen haltbar, sofern hierfür gute Gründe vorliegen und diese Begründung auch von der Revisionsstelle geteilt wird.

2.3.4 Kreditrisikomessung (Prinzip 11)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 11 wurde untersucht, ob das Kreditrisiko aller Engagements (exklusive der Finanzanlagen) sinnvoll gemessen wird. In Unterprinzipien aufgegliedert, waren folgende Aspekte zu prüfen: Kreditrisikomessung auf Stufe des Gesamtportfolios sowie aufgegliedert nach Teilportfolios; Kreditrisikomessung gegenüber individuellen Gegenparteien und auf Ebene von Produkttypen; Berücksichtigung von vertraglichen und finanziellen Konditionen des Engagements, von Deckungen und Garantien und von historischen Daten bei der Risikomessung; Schätzung der möglichen Veränderungen der Höhe der Engagements in der Zeit bis zur Fälligkeit respektive des Ausfalls der Gegenpartei; periodische Durchführung von Risikomessungen und Einhaltung von Limiten; Informationssysteme, die zeitnahe und detaillierte Daten liefern; Angaben im Geschäftsbericht zum Kreditrisikomanagement.



b) Rappортиerte Schwachstellen

Das Rating C wurde bei Prinzip 11 an 22 Institute vergeben, und ein Institut wurde mit D bewertet. Auffällig bei diesem Prinzip ist die fast durchgehend schlechtere Bewertung der Kantonalbanken. Wurden gesamthaft 17% mit C oder D bewertet, so betrug dieser Anteil bei den Kantonalbanken 30%. Die Ratings der Kantonalbanken für die Unterprinzipien 11.1 bis 11.4 (Kreditrisikomessung gegenüber individuellen Gegenparteien, auf Ebene von Produkttypen, Teilportfolios, Gesamtportfolios; Berücksichtigung von vertraglichen und finanziellen Konditionen, von Deckungen und Garantien, Ausfallwahrscheinlichkeiten, historischen Daten; Periodizität der Risikomessungen; Prüfung der Limiteneinhaltung; Eignung von Informationssystemen) fallen in ähnlichem Masse schlechter aus. Einzige Ausnahme unter Prinzip 11 ist das Unterprinzip 11.5 (Angaben zum Kreditrisikomanagement im Geschäftsbericht), bei dem die Kantonalbanken überdurchschnittlich gut abschneiden. Hingegen wurden bei vielen kleineren Instituten die Angaben im Geschäftsbericht zum Kreditrisikomanagement bemängelt. Die ansonsten exzellente Bewertung einiger kleinerer Banken suggeriert, dass die Anforderungen im Bereich Risikomessung sich für Institute unterschiedlicher Grösse deutlich unterscheiden. Inkonsistenzen bei der Ratingvergabe lassen aber darauf schliessen, dass die Anforderungen an die Messmethoden des Kreditrisikos nicht von allen Revisionsstellen einheitlich an die Institutsgrösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit angepasst wurden.

Zumindest von Instituten mit einem grossen Kreditvolumen ist nicht nur die Verwendung von Ratingssystemen (vgl. Prinzip 10) zu erwarten, sondern auch eine Quantifizierung der Risiken des Gesamtportfolios und von Teilportfolios mit Hilfe eines Risikomasses (z.B. Value at Risk oder Expected Shortfall). Um diese Quantifizierung vornehmen zu können, muss ein Institut jedem Schuldner nach Massgabe des Ratings eine Ausfallwahrscheinlichkeit zuordnen. Schätzung der Höhe des Engagements und der Verlustrate im Falle eines Ausfalls des Schuldners sind weitere Bestandteile der "best practice" im Bereich Kreditrisikomessung für grosse Kreditportfolios.

Aus dem Kommentar der Revisionsstellen zu Prinzip 11 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen identifizieren:

1. Die erwähnten Institute verwenden keine Risikomasse und schätzen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten von Gegenparteien. Als "Quasirisikomasse" werden Limiten und Ausleihungsvolumen auf Nominalbasis sowie Rückstellungen verwendet.
2. Die Risikomessung nach Produkttypen gegliedert wird ungenügend oder nicht durchgeführt. Bei einem Grossteil der Institute ist dieser Mangel durch Erstellen eines sogenannten Transaktionsratings zu beheben.
3. Eine angemessene Risikomessung auf Ebene von Teilportfolios findet nicht statt. Zum einen ergibt sich dieser Mangel aus einer insgesamt mangelhaften Risikomessung, zum anderen aus der Bildung von lediglich wenigen speziellen Teilportfolios oder dem gänzlichen Fehlen einer Einteilung in Teilportfolios.
4. Vertragliche und finanzielle Konditionen werden nicht angemessen berücksichtigt. So werden z. B. Laufzeiten bei der Risikomessung nicht berücksichtigt.
5. Die Schätzung der Höhe des Engagements bei Ausfall einer Gegenpartei und die Verwendung dieser Schätzung zur Risikomessung wird mangelhaft oder gar nicht vorgenommen.



6. Deckungen und Garantien werden unangemessen berücksichtigt. Als Mängel werden genannt: Deckungen und Garantien werden nur für den Wertberichtigungsbedarf, nicht aber für die Risikomessung von "performing loans" berücksichtigt. Die unterschiedliche Wertanfälligkeit von Liegenschaften, die als Sicherheit dienen, wird mangelhaft berücksichtigt. Die Sicherheiten werden bei Engagements, die nicht regelmässig vorgelegt werden müssen, nicht periodisch auf Werthaltigkeit überprüft.
7. Aufgrund verschiedentlich fehlender Schätzung von Ausfallswahrscheinlichkeiten kann eine Risikomessung auf Gesamtportfolioebene nur unangemessen vorgenommen werden.
8. Historische Daten werden ungenügend gesammelt. Vorhandene historische Daten werden für die Risikomessung nicht ausgewertet.
9. Limiten werden auf Nominalbasis und nicht auf Basis des geschätzten Risikos festgelegt.
10. Die Informationssysteme sind teilweise mangelhaft, da die Überwachung der Einhaltung der Kreditlimiten nicht vollständig automatisiert ist und dadurch nicht zeitnah ist.
11. Die Angaben zum Kreditrisikomanagement im Geschäftsbericht sind zu wenig aussagekräftig. Kleinere Institute werden hierbei deutlich häufiger schlecht bewertet als grosse.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Das Prinzip 11 steht in einem engen Zusammenhang mit Prinzip 10. So ist z.B. ein adäquates Ratingsystem eine Grundvoraussetzung für die sinnvolle Zuordnung von Ausfallswahrscheinlichkeiten. Auch im Bereich der Risikomessung gibt es keine expliziten regulatorischen Vorgaben, die Institute zu einer bestimmten Form der Risikomessung verpflichten. Art. 3 BankG und Art. 44 Bst. o BankV implizieren aber, dass Banken sich auch im Bereich der Risikomessung auf aktuell branchenüblichem Niveau befinden müssen. Das EBK-RS 96/3 (Revisionsbericht: Form und Inhalt) fordert die Würdigung der Messmethoden und deren Implementierung (Rz 16 bzw. Rz 38) und deren Angemessenheit, gibt aber keinen Katalog von Anforderungen vor. Die von der SBVg herausgegebenen „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite“ empfehlen den Banken u.a. geeignete Methoden für die Erstellung von spezifischen Risikoanalysen zu definieren und zu implementieren. Gerade im Bereich der Risikomessung können sinnvolle, auch nur geringfügig detaillierte Anforderungen an die Institute, aber nicht unabhängig von der Institutsgrösse gestellt werden. Methoden der Kreditrisikomessung können und müssen grosse Unterschiede aufweisen bei Instituten mit unterschiedlich grossen bzw. komplexen Kreditportfolios. Den kleineren Instituten sind bei der Risikomessung wegen der relativ geringen Zahl ihrer Gegenparteien enge Grenzen gesetzt. Statistische Methoden liessen sich im Kreditbereich aber nur ab einer hohen Anzahl von Gegenparteien verwenden. Nichtsdestotrotz ist die Risikomessung auch bei kleinen Instituten nicht unberücksichtigt zu lassen.

Unter der zweiten Säule von Basel II werden alle Banken dazu verpflichtet sein, die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung zu prüfen. Die Art dieser Selbsteinschätzung bezüglich der Eigenmittelausstattung wird sich bei Banken unterschiedlicher Grösse enorm unterscheiden. Dennoch stehen Fragen der Kreditrisikomessung auch bei Instituten mit geringerem Kreditvolumen in einem engen Zusammenhang mit der 2. Säule von Basel II. Die sorgfältige Prüfung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist eine der Anforderungen der zweiten Säule, die streng genommen die Verwendung von Messmethoden für das Kreditrisiko im Institut voraussetzt. Im Rahmen der Umsetzung der 2. Säule von Basel II wird zu entscheiden sein, ob im Bereich Kreditrisikomessung explizite regulatorische Anforderungen zu formulieren sind. Eine sinn-



volle Regulierung zu erstellen, mit einem Katalog von klaren und überprüfbaren Anforderungen, scheint überaus ambitiös, zumal sie die Unterschiede zwischen Instituten mit grösseren (komplexeren) und kleineren (weniger komplexen) Kreditportfolios berücksichtigen müsste.

Zu der Angemessenheit der Informationssysteme ist bereits nach EBK-RS 96/3 (Revisionsbericht: Form und Inhalt) Stellung zu nehmen (Rz 14, Rz 20 respektive Art. 44 Bst. o BankV). Wenn auch alle Institute die Anforderungen der RRV-EBK (Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften) erfüllen, so werden bei einigen kleineren Banken aussagekräftigere Angaben zum Kreditrisikomanagement in folgenden Bereichen empfohlen:

1. Kreditrisikomanagement (Ratingsysteme und Risikomessung),
2. Bewertung von Sicherheiten und insbesondere Liegenschaften,
3. Festlegung von Wertberichtigungen,
4. Ausbuchungspolitik,
5. Offenlegung von Non-performing Loans.

Eine Revision der RRV-EBK aufgrund der unter Unterprinzip 11.5 (Berichterstattung zum Kreditrisikomanagement im Geschäftsbericht) aufgeführten Mängel drängt sich nicht auf.

2.3.5 Überwachung und Kontrolle der Kreditportfolios (Prinzip 12)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 12 wurden die Überwachung und Kontrolle der Zusammensetzung und Qualität des gesamten Kreditportfolios und von Teilportfolios untersucht. Das Hauptgewicht lag dabei auf der Überwachung und Kontrolle von Konzentrationen gegenüber: Gegenparteien; Gruppen von verbundenen Gegenparteien; Berufsgruppen, Branchen und Industriezweigen; geographischen Regionen; einzelnen Staaten; Kredittypen; Deckungstypen sowie Typen und Gebern von Garantien; Kreditfälligkeiten. Weitere Prüfaspkte waren die Überwachung und Kontrolle des Kreditrisikos auf Basis von Frühwarnindikatoren und die Definition von Massnahmenpaketen zur situativen Steuerung des Kreditrisikos.

b) Rapportierte Schwachstellen

Das Prinzip 12 wurde bei 5 Instituten mit C und bei einem Institut mit D bewertet. Dies entspricht 5% der insgesamt 131 Banken. Bei den Unterprinzipien 12.1a) bis 12.3 (Konzentrationsmessung gegenüber einzelnen Gegenparteien, Gruppen von verbundenen Gegenparteien, geographischen Regionen einzelnen Staaten, Kredittypen, Deckungstypen sowie Typen und Gebern von Garantien, Kreditfälligkeiten; Überwachung und Kontrolle des Kreditrisikos auf Basis von Frühwarnindikatoren; Definition von Massnahmenpaketen zur situativen Steuerung des Kreditrisikos), mit Ausnahme von 12.1c) (Konzentrationsmessung gegenüber Berufsgruppen, Branchen und Industriezweigen), wurden jeweils zwischen 2% und annähernd 8% aller Institute mit mangelhaft, d.h. Rating C oder D, bewertet. Aus dem Kommentar der Revisionsstellen zu Prinzip 12 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen identifizieren:

1. Aufgrund mangelhafter Risikoquantifizierung (vgl. Prinzip 11) werden Konzentrationen nicht angemessen ermittelt. Die Überwachung und Kontrolle der Konzentrationen gegen-



über Berufsgruppen, Branchen und Industriezweigen wurden insgesamt bei 20% der Institute mit mangelhaft bewertet.

2. Ein hoher Anteil des Kreditportfolios kann weder einer Berufsgruppe oder einer Branche, noch einem Industriezweig zugeordnet werden.
3. Die Konzentrationsrisikomessung nach Deckungstypen kann nicht ausgeführt werden, da keine systematische Überwachung nach Deckungstypen durchgeführt wird.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Der grundsätzlich geringe Anteil an schlechten Ratings lässt keinen Regulierungsbedarf erkennen. Konzentrationsrisiken gegenüber Gegenparteien (Klumpenrisiken) werden ohnehin gemäss Art. 21 BankV gemeldet und durch die Organe für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle überwacht. Es liegt nahe, die übrigen Mängel bei der Überwachung und Kontrolle von Konzentrationsrisiken im Einzelfall zu beheben.

2.3.6 Berücksichtigung möglicher Änderungen der Wirtschaftslage (Prinzip 13)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 13 wurde untersucht, ob die Wirtschaftsentwicklung auf angemessene Weise bei der Kreditrisikomessung berücksichtigt wird. Dies sollte auf Gegenpartebasis, Teilportfoliobasis und Gesamtportfoliobasis geschehen. Weiter war zu beurteilen, ob bei der Identifikation von möglichen Szenarien, die zu signifikanten Verlusten im Kreditbereich führen können, sachgerecht vorgegangen wird und auch die Veränderung der Eigenmittelsituation bei angenommenem Eintreten dieser Szenarien sachgerecht geschätzt wird.

b) Rapportierte Schwachstellen

Das Prinzip 13 wurde bei 8 Instituten mit C und bei einem Institut mit D bewertet. Dies entspricht 7% der 131 untersuchten Institute. Die meisten Institute analysieren zwar die Auswirkungen möglicher Wirtschaftsentwicklungen auf ihr Gesamtkreditportfolio, und auch die Auswirkungen auf die Eigenmittelsituation werden dabei analysiert, doch werden diese Analysen meist "ad hoc und nicht systematisch" durchgeführt.

Aus dem Kommentar der Revisionsstellen zu Prinzip 13 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 9 Banken identifizieren:

1. Die Auswirkungen negativer Wirtschaftsszenarien werden nur bei "Bedarf" durchgeführt.
2. Es sind keine Stressszenarien definiert, um Auswirkungen negativer Wirtschaftsszenarien systematisch zu analysieren.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

In der aktuellen Schweizer Regulierung bestehen keine expliziten Anforderungen, ein Stresstesting oder eine Szenarioanalyse im Kreditbereich durchzuführen. Diese Anforderungen lassen sich aber aus Art. 3 BankG ableiten. Ungeachtet fehlender expliziter Anforderungen führen Banken heute gleichwohl Analysen von Auswirkungen von negativen Wirtschaftsentwicklungen auf ihr Kreditportfolio durch. Es bleibt abzuwarten, ob Banken diese Analysen vermehrt systematisch durchführen. Ein Regulierungsbedarf im Bereich Szenarioanalyse und Stresstesting drängt sich hier wegen der geringen Anzahl mangelhaft bewerteter Institute nicht auf. Es ist den



Banken jedoch zu empfehlen, ungünstige Szenarien der Wirtschaftsentwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

2.4 Kontrolle der Kreditrisiken

2.4.1 Unabhängige und permanente Kontrolle der Abläufe im Kreditrisikomanagement (Prinzip 14)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 14 wurde untersucht, ob das Institut über ein internes, unabhängiges und stetiges System zur Evaluierung des Kreditrisikomanagements verfügt (u.a. interne, unabhängige Prüfungen im Kreditbereich, Rapportierung an den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung).

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 14 wurden 8 Institute mit Rating C und keines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 6% der untersuchten 131 Banken. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 14 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 8 Banken identifizieren:

1. In der betreffenden Bank existiert kein System für die Überwachung des Kreditrisikomanagements.
2. Die separate Überprüfung des Kreditrisikomanagements ist aufgrund der Grösse gewisser Banken nicht möglich.
3. Es erfolgt kein formelles Reporting an den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung.
4. Die Kontrollen erfolgen nicht regelmässig und/oder sind unvollständig.
5. Die Arbeitsabläufe und die Datenintegrität werden nicht oder nicht regelmässig überprüft.
6. Aufgrund der Bankgrösse existiert kein separates und unabhängiges Kreditrisikomanagement.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Ein System für die Evaluierung des Kreditrisikomanagements wird durch Art. 9 Abs. 3 und 4 BankV sowie durch die beiden „Richtlinien zur internen Kontrolle“ und „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite“ der SBVg verlangt. Eine zusätzliche Regulierung drängt sich deshalb nicht auf. Ebenfalls finden sich die Schwachstellen bei Prinzip 14 nur bei einigen wenigen Banken. Die beanstandeten Punkte sind raschmöglichst institutsspezifisch zu bereinigen.

2.4.2 Kontrolle der Einhaltung der Regeln und der adäquaten Funktionsweise der Abläufe (Prinzip 15)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 15 wurden die Abläufe für die Kreditvergabe, die Einhaltung der internen Limiten für die Kreditengagements, die Rapportierung von Abweichungen und das interne Kontrollsystem untersucht.



b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 15 wurden 6 Institute mit Rating C und eines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 6% der untersuchten 131 Banken. Zusätzlich erhielt eine weitere Bank in einem Unterprinzip ein Rating C. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 15 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 8 Banken identifizieren:

1. Es sind in Einzelfällen keine oder keine ausreichenden Verfahren für die Kreditvergabe und/oder Kreditkontrolle definiert. Insbesondere sind die internen Abläufe und Zuständigkeiten nicht dokumentiert oder es werden nicht alle Limiten überwacht.
2. Es werden keine prozessorientierten Prüfungen vorgenommen.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die festgestellten Schwachstellen bei den einzelnen Banken verletzen die „Richtlinien zur internen Kontrolle“ der SVBg (Selbstregulierung). Die Schwachstellen zu Prinzip 15 betreffen nur einige wenige Banken. Eine zusätzliche Regulierung zur Durchsetzung der notwendigen Verbesserungen ist deshalb insgesamt nicht notwendig. Die Behebung der Schwachstellen hat institutspezifisch zu erfolgen.

2.4.3 Aufbau eines Systems für die frühzeitige Behandlung notleidender Kredite (Prinzip 16)

a) Sollanforderungen

Unter Prinzip 16 wurde untersucht, ob die Bank für das Management der notleidenden Kredite eine Organisationseinheit aufgebaut hat, welche den gleichen Funktions- und Überwachungsprinzipien unterstellt ist wie die anderen im Kreditgeschäft tätigen Einheiten (u.a. systematische Identifizierung der Verschlechterung von Krediten, spezielle Weisungen betreffend das Management notleidender Kredite oder Krediten in Liquidation, notwendige Qualifikation der für das Management der notleidenden Kredite zuständigen Personen, Aufbau einer unabhängigen Workout-Einheit bei wesentlichen Problemen betreffend der Kreditrisiken).

b) Rapportierte Schwachstellen

Für das Prinzip 16 wurden 6 Institute mit Rating C und eines mit Rating D bewertet. Dies entspricht 6% der untersuchten 131 Banken. Aus den Kommentaren der Revisionsstellen zu Prinzip 16 und zu den Unterprinzipien liessen sich folgende, unterschiedlich ausgeprägten Schwachstellen bei diesen 7 Banken identifizieren:

1. Es existiert teilweise keine angemessene Recovery-Organisation. Die notleidenden Kredite werden vom Rechtsdienst, von der Kreditadministration oder durch die Kredit-Frontbereiche bearbeitet. Teilweise ist der Aufbau einer separaten Recovery-Organisation aufgrund der geringen Grösse der Institute nicht möglich.
2. Es existieren keine speziellen Weisungen für die Bearbeitung notleidender Kredite.
3. Die Trennung der Bearbeitung zwischen Kredit-Front und Recovery-Organisation erfolgt nicht konsequent.
4. Eine regelmässige Berichterstattung über notleidende Kredite an Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat fehlt.



5. Es existiert keine formale Systematik für die Bestimmung von Wertberichtigungen und Rückstellungen.

c) Regulierungsbedarf und Schlussfolgerungen

Die Schwachstellen bei Prinzip 16 finden sich schwergewichtig bei im Hypothekengeschäft tätigen Banken. Bei kleineren Banken ist die Bearbeitung der notleidenden Kredite in einer separaten Abteilung aufgrund des knappen Personals und der in der Regel geringen Anzahl Fälle nicht möglich und nicht sinnvoll. Jedoch ist in Auslegung von Art. 9 Abs. 2, 3 und 4 BankV als zwingender Bestandteil der Kreditrisikopolitik und Kreditorganisation ein Mindestmass an Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Bearbeitung notleidender Kredite zu regeln. Eine zusätzliche Regulierung ist nicht erforderlich, da die Eckpunkte bereits vorhanden sind.

3. Schlussfolgerungen

3.1 Institutsspezifische Ergebnisse

Die Schwerpunktprüfung des Kreditrisikomanagements nach EBK-Mitteilung Nr. 22 ergab bei den untersuchten Instituten ein mehrheitlich positives Bild. Nur bei wenigen Instituten waren materielle Schwachstellen in gleichzeitig mehreren Bereichen festzustellen. Eine Reihe weiterer Institute wies punktuelle Schwachstellen auf. Insgesamt lagen die Schwachstellen vor allem in folgenden Bereichen: Kreditrisikopolitik, Weisungen für die Kreditvergabe im Allgemeinen und für die Bewertung hypothekarischer Deckungen im Speziellen, Informatik, Qualität der Kreditdokumentation, Ausgestaltung und Verwendung interner Ratingsysteme sowie Kreditrisikomessung.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung aller betroffenen Institute sind in der Verantwortung, die festgestellten Defizite umgehend und sachgerecht zu beseitigen. Dieser Prozess wird durch die bankengesetzlichen Revisionsstellen sowie durch die Bankenkommission nach Art und Umfang der Schwachstellen abgestuft überwacht.

Die grundsätzlich positiven Resultate der Schwerpunktprüfung bestätigen auch die Einschätzung, dass die Banken – nach den Erfahrungen aus der wirtschaftlichen Krise anfangs der Neunziger Jahre – in den letzten Jahren mehrheitlich bereits aus eigenem Antrieb ihre Abläufe im Kreditrisikomanagement deutlich verbessert haben. Die Tätigkeit in einem sich rasch ändernden Markt mit starker Konkurrenz zwingt die Banken dazu.

Die Schwerpunktprüfung führte bei den untersuchten Banken und ihren Revisionsstellen zu einer detaillierten Bestandesaufnahme im Bereich Kreditrisikomanagement und zu einem intensiven Dialog über die Ergebnisse. Dieser wurde zum Teil auch zwischen den Banken geführt. Die Prüfergebnisse lösten in mehreren Fällen die Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen seitens der Banken aus.

Die Bankenkommission hat durch die Prüfung ein Zeichen gesetzt, dass sie die weitere Verbesserung des Kreditrisikomanagements bei Banken weiterhin als wesentlich erachtet.

3.2 Beurteilung des Regulierungsbedarfs im Bereich Kreditrisikomanagement

Eine umfassende Regulierung des Kreditrisikomanagements durch ein entsprechendes Rundschreiben wäre generell wünschenswert. Von einer solchen Regulierung darf nicht mit der einzi-



gen Begründung abgesehen werden, dass die Banken heute mehrheitlich auf dem Gebiet des Kreditrisikomanagements einen positiven Ausweis zeigen können. Darüber hinaus sind Standards und Richtlinien auch für neue Banken wie auch neue Revisionsstellen als „neu eintretende“ Marktteilnehmer von Bedeutung. Schliesslich erlauben sie auch, dass beim Versagen von Marktteilnehmern die Verantwortlichen in Verfahren mit einem Benchmark konfrontiert werden können.

Die Durchführung der Schwerpunktprüfung hat aufgrund der Heterogenität der Banken aufgezeigt, dass es sehr schwierig ist, eine präzise und für alle Institute gültige „Best Practice“ oder ein generelles Rundschreiben zum Kreditrisikomanagement zu erarbeiten, das mehr als nur abstrakte Prinzipien oder allgemeine Vorschriften beinhalten würde. Zu beachten gilt auch, dass die Banken, angesichts der derzeitigen Regulierungswelle, in letzter Zeit vermehrt auf die Überforderung bzw. Unverdaubarkeit von noch mehr Regulierung hingewiesen haben. Ein selektives Vorgehen in Sachen Regulierung scheint deshalb angebracht.

Die Frage nach dem Regulierungsbedarf im Bereich des Kreditrisikomanagements muss also aus einer umfassenden Perspektive beurteilt werden. Weitere Beurteilungskriterien sind:

- die Ergebnisse der Schwerpunktprüfung;
- die bestehende Regulierung;
- die anstehende Regulierung;

3.2.1 Ergebnisse der Schwerpunktprüfung

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt, geben die Ergebnisse der Schwerpunktprüfung grundsätzlich keinen Anlass zu einer sofortigen Intervention der Bankenkommission in Sachen Regulierung des Kreditrisikomanagements. Zwar gibt es Handlungsbedarf im schweizerischen Bankensektor, vor allem dort, wo Schwachstellen gehäuft auftraten. Aber dieser impliziert nicht zwingend einen akuten Regulierungsbedarf. Selbstverständlich ist eine intensivere Begleitung der gesamthaft v.a. mit C oder D gerateten Banken notwendig. Dies schliesst in angemessener Form aber auch gesamthaft mit B geratete Banken ein, sofern diese punktuelle Schwachstellen haben. Die auf EBK 22 eingegangenen Prüfberichte bilden hierzu eine wertvolle Basis. In den institutsspezifischen Revisionsberichten 2003 und 2004 ist über die Behebung relevanter Schwachstellen bzw. hierzu eingeleiteter Massnahmen zu berichten. Gegebenenfalls sind durch die Revisionsstellen weitere Fristen anzusetzen. Die Revisionsstellen wurden diesbezüglich instruiert.

Fazit: Bei einer institutsspezifischen, intensiveren Begleitung durch die Bankenkommission und die Revisionsstellen derjenigen Banken, bei denen offensichtlich Notwendigkeit für Verbesserungen besteht, und der in dieser Begleitung stattfindenden Überwachung der Massnahmenumsetzung, lässt sich aufgrund der Prüfergebnisse nach EBK 22 kein akuter Regulierungsbedarf ableiten.

3.2.2 Bestehende Regulierung

Die Frage nach dem Regulierungsbedarf im Bereich Kreditrisikomanagement muss auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorschriften beurteilt werden:



1. Gemäss Art. 9 BankV haben die Banken die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder internen Richtlinien zu regeln.
2. Adäquate Vorschriften für die Bildung von Wertberichtigungen wurden mit den RRV-EBK vom 18. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.
3. Seitens der SBVg wurden mit der am 1. Dezember 2003 verabschiedeten Revision der Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite signifikante Fortschritte erzielt.
4. Die 2002 erlassene Richtlinie der SBVg zur internen Kontrolle verpflichtet die Leitung einer Bank zur Implementierung eines risikoadäquaten Kontrollsystems.
5. Für den Bereich Grundpfandkredite hat die Treuhand-Kammer im Jahr 2002 neue Revisionsvorschriften erlassen.

Die Mehrheit der untersuchten Banken ist schwergewichtig im Hypothekengeschäft tätig. Mit den überarbeiteten SBVg-Richtlinien (vgl. Ziffer 3), die ab dem 31. Dezember 2003 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten anwendbar sind, wurde für diesen Bereich eine griffige Regulierung geschaffen. Die durch die Schwerpunktprüfung in diesem Bereich klar aufgezeigten Lücken wurden dadurch auf regulatorischer Ebene geschlossen. Viele der für das Hypothekengeschäft schriftlich konkretisierten Grundsätze lassen sich auch analog für das übrige Kreditgeschäft anwenden (z.B. Formalisierung des Weisungswesens, Wiedervorlageprozess, Kreditdokumentation usw.). Die Bankenkommission erwartet dies im übrigen.

Fazit: Auch angesichts der überarbeiteten SBVg-Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite und der jüngsten Revision der RRV-EBK gibt es aus praktischer Sicht keinen unmittelbaren, umfassenden Regulierungsbedarf mehr. Somit scheint es sinnvoll, vorläufig zuzuwarten, bis diese neuen Regulierungen von den Banken und Revisionsstellen vollständig umgesetzt sind. Dann allenfalls verbleibende Defizite sind zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Aspekt eines weiteren Regulierungsbedarfs zu prüfen.

3.2.3 Anstehende Regulierung

Die Frage nach dem Regulierungsbedarf im Bereich des Kreditrisikomanagements muss auch unter Berücksichtigung der anstehenden bzw. laufenden Regulierungsprojekte betrachtet werden. Zu nennen ist hier insbesondere die Umsetzung der neuen Eigenkapitalvereinbarung (Basel II). Im Zuge der Umsetzung von Basel II muss seitens der Bankenkommission demnächst auch geprüft werden, wie die aktuellen Vorschriften über das Kreditrisikomanagement (speziell betreffend interner Ratingsysteme sowie Risikomessung) zu präzisieren sind.

Fazit: Es ist sinnvoll, vorläufig mit weiterer Regulierung zuzuwarten, bis sich die Ansprüche, z.B. im Zusammenhang mit Basel II, konkretisieren.

Aufgrund der zusammenfassenden Betrachtung der verschiedenen Beurteilungskriterien ist die Bankenkommission der Meinung, dass eine umfassende Regulierung des Kreditrisikomanagements (in diesem Fall in Form eines EBK-Rundschreibens zum Kreditrisikomanagement) zum heutigen Zeitpunkt nicht adäquat ist.